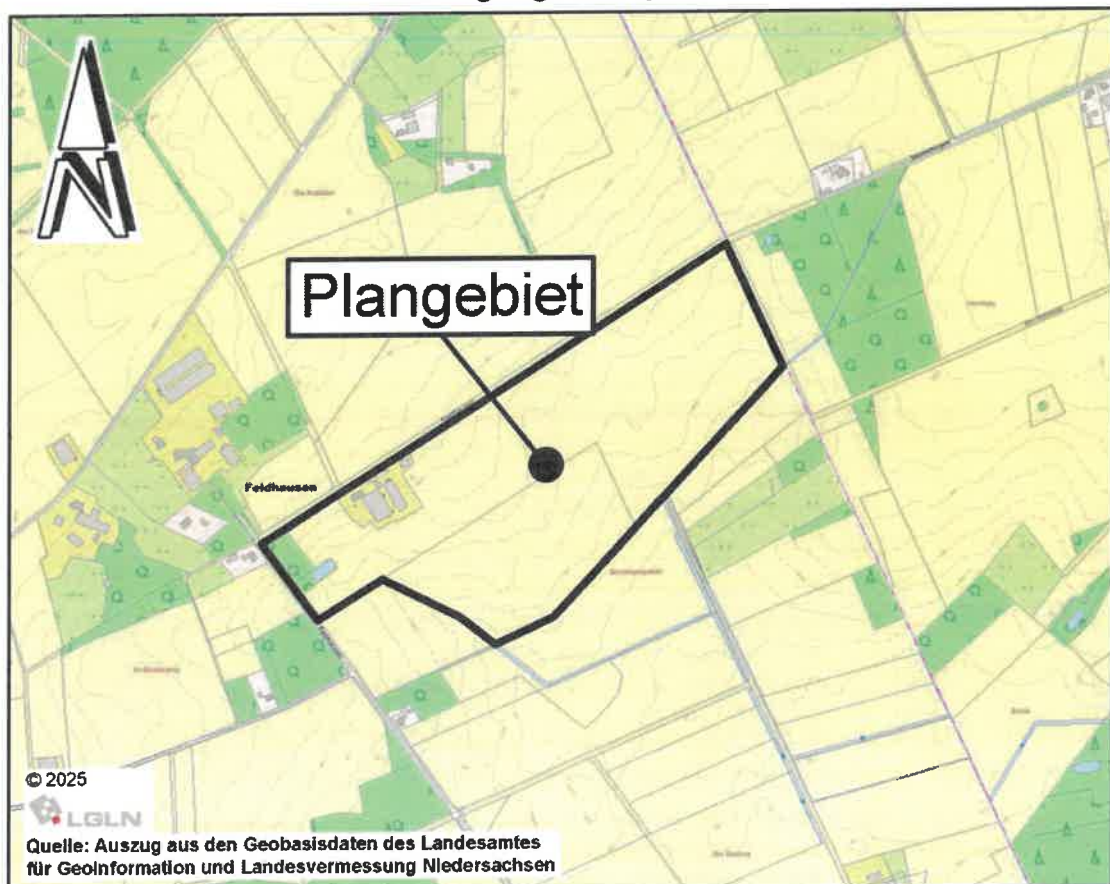




**Begründung mit Umweltbericht  
zur Änderung Nr. 48 A  
des Flächennutzungsplanes  
(Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen)**

- Entwurf -

- Auslegungsexemplar -



**Büro für Stadtplanung**

Gieselmann und Müller GmbH  
Raddeweg 8  
49757 Werlte  
Tel.: 05951 951012  
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Inhalt	Seite
<b>1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1    GELTUNGSBEREICH .....	4
1.2    ANLASS UND ERFORDERNIS.....	4
1.3    STÄDTEBAULICHE ZIELE .....	4
<b>2 RAHMENBEDINGUNGEN.....</b>	<b>5</b>
2.1    RAUMORDNERISCHE VORGABEN / ENTWICKLUNGSKONZEPT DER STADT HASELÜNNE.....	5
2.2    FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....	6
2.3    ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	6
<b>3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG .....</b>	<b>6</b>
3.1    PLANUNGSKONZEPT.....	6
3.2    GEPLANTE DARSTELLUNGEN .....	8
3.3    ERSCHLIEßUNG VER- UND ENTSORGUNG .....	8
3.3.1    Verkehrerschließung .....	8
3.3.2    Wasserwirtschaftliche Erschließung .....	8
3.3.3    Energieversorgung.....	9
3.3.4    Abfallbeseitigung.....	10
<b>4 UMWELTBERICHT .....</b>	<b>10</b>
4.1    EINLEITUNG .....	10
4.1.1    Kurzdarstellung des Planinhaltes.....	11
4.1.2    Ziele des Umweltschutzes.....	12
4.2    BESTANDSAUFNAHME .....	16
4.2.1    Beschreibung der Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch).....	16
4.2.1.1    Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit.....	16
4.2.1.2    Immissionssituation .....	16
4.2.1.3    Erholungsfunktion.....	17
4.2.2    Beschreibung von Natur und Landschaft .....	17
4.2.2.1    Naturraum .....	17
4.2.2.2    Landschaftsbild / Ortsbild.....	18
4.2.2.3    Boden /Wasserhaushalt / Altlasten / Kampfmittel .....	19
4.2.2.4    Klima Luft.....	20
4.2.2.5    Arten und Lebensgemeinschaften .....	21
4.2.3    Kultur- und sonstige Sachgüter.....	25
4.3    NULLVARIANTE .....	25
4.4    PROGNOSE.....	26
4.4.1    Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz.....	26
4.4.1.1    Einwirkungen auf das Plangebiet.....	26
4.4.1.2    Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld .....	27
4.4.1.3    Erholungsfunktion.....	30
4.4.1.4    Risiken für die menschliche Gesundheit .....	30
4.4.2    Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	30
4.4.2.1    Landschaftsbild / Ortsbild.....	30
4.4.2.2    Fläche / Boden / Wasser.....	31
4.4.2.3    Klima / Luft .....	33
4.4.2.4    Arten und Lebensgemeinschaften .....	33
4.4.2.5    Wirkungsgefüge.....	38
4.4.2.6    Risiken für die Umwelt .....	38

4.4.3	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe .....	38
4.4.4	Wechselwirkungen .....	39
4.4.5	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete .....	39
4.4.6	Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften .....	40
4.4.6.1	Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000) .....	40
4.4.6.2	Besonderer Artenschutz.....	40
4.4.7	Sonstige Belange des Umweltschutzes .....	40
4.5	MAßNAHMEN.....	41
4.5.1	Immissionsschutzregelungen .....	41
4.5.2	Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft.....	42
4.5.3	Abhandlung der Eingriffsregelung.....	43
4.5.4	Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen.....	46
4.5.4.1	Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB.....	46
4.6	AUSWIRKUNGEN I.S.D. § 1 ABS. 6 NR. 7, BUCHSTABE J BAUGB.....	47
4.7	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG).....	47
4.8	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT .....	47
4.8.1	Methodik.....	47
4.8.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).....	48
4.8.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	48
4.8.4	Referenzliste/Quellenverzeichnis.....	50
<b>5</b>	<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS .....</b>	<b>50</b>
<b>6</b>	<b>VERFAHREN.....</b>	<b>51</b>
	<b>ANLAGEN.....</b>	<b>52</b>

# 1 Anlass und Ziel der Planung

## 1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung Nr. 48 A der Stadt Haselünne liegt ca. 6 km nordöstlich des Hauptortes Haselünne und ca. 1 km nordöstlich der Ortschaft Flechum. Das Gebiet wird im Westen und Norden durch die Straße „Feldhausen“ begrenzt.

Die genaue Lage und die Abgrenzung des Plangebietes ergeben sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

## 1.2 Anlass und Erfordernis

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 24,2 ha ist im nordwestlichen Bereich mit den Gebäuden, Stall- und Nebenanlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes bebaut. Der Betreiber beabsichtigt den Neubau eines Legehennenstalls mit bis zu max. 51.000 Freiland-Legehennen. Das Gebäude soll mit entsprechenden Auslaufflächen östlich der vorhandenen Hofstelle errichtet werden. Im Gegenzug soll die bisherige Tierhaltung auf der Hofstelle (Schweine) aufgegeben werden.

Mit der Baugesetzbuch (BauGB) - Novelle 2013 wurde eine Neuregelung des § 35 Abs.1 Nr. 4 vorgenommen, nach der nur noch Tierhaltungsanlagen, die unterhalb der Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht (UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegen oder die landwirtschaftlich (im Sinne des § 201 BauGB) sind, im Außenbereich privilegiert zulässig sein können. Größere, nichtlandwirtschaftliche (d.h. gewerbliche) Tierhaltungsanlagen fallen somit nicht mehr unter den Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 4 BauGB.

Der Schwellenwert, ab der die privilegierte Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen nicht mehr gegeben ist, beträgt bei einem Betrieb zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen 15.000 Plätze (Anlage 1 zum UVPG, Nr. 7.1.3). Dieser Schwellenwert wird durch die geplante Anlage überschritten. Die Planung ist daher nur mit Hilfe einer entsprechenden Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplanes und Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen) realisierbar. Dabei wird auch die Hofstelle einbezogen und der Standort insgesamt bauleitplanerisch abgesichert.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Haselünne größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die geplante gewerbliche Tierhaltungsanlage ist daher parallel zum Bebauungsplan eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

## 1.3 Städtebauliche Ziele

Neben den betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft will die Stadt Haselünne bei einer derartigen Bauleitplanung auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen, welche sie im Rahmen eines Konzeptes für die Ermitt-

lung von Flächen, auf denen im Stadtgebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können (s. Kap. 3.1), erarbeitet hat, berücksichtigen.

Zu den allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen zählen in Haselünne insbesondere folgende Belange:

- Sicherung wertvoller Natur- und Freiraumbereiche
- Funktion der Stadt Haselünne als „staatlich anerkannter Erholungsort“
- Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung
- Ausweisung geeigneter Standorte, an denen gewerbliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können
- Erweiterung von Tierhaltungsanlagen möglichst im Umfeld vorhandener Standorte, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken

Der vorliegende Standort erfüllt die formulierten Kriterien. Das geplante Sondergebiet dient konkret der Sicherung und Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit gewerblicher Tierhaltung. Die Stallanlage soll mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Zudem ist die Stallanlage als Freiland-Legehennenstall mit großen Auslaufflächen konzipiert. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Standortausweisung, sondern um die Erweiterung bzw. Neuausrichtung im Umfeld einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Damit ist den grundsätzlichen städtebaulichen Zielen der Stadt entsprochen.

## 2 Rahmenbedingungen

### 2.1 Raumordnerische Vorgaben / Entwicklungskonzept der Stadt Haselünne

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017 bzw. der Änderungsverordnung vom 17.09.2022 ist das Plangebiet ohne besondere Darstellung.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland ist der Bereich des Plangebietes nicht als Vorranggebiet für andere Nutzungen dargestellt. Das Plangebiet befindet sich größtenteils in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, aufgrund des hohen Ertragspotenzials.

Die Gehölzfläche am nordwestlichen Rand des Plangebietes ist als Vorbehaltsgebiet für Wald dargestellt. Im östlichen Bereich quert in Nord-Süd-Richtung eine Ferngasleitung das Gebiet.

Nach dem Entwicklungskonzept der Stadt Haselünne, kommt der Fläche keine besondere Aufgabe zur Siedlungsentwicklung oder für Erholungsfunktionen zu.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Haselünne stellt das Plangebiet, wie auch die umgebenden Flächen, größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dar. Am nordwestlichen Rand ist eine vorhandene Gehölzanzpflanzung als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Im östlichen Bereich wird das Plangebiet nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan von einer Ferngasleitung durchquert.

## 2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km nordöstlich der Ortslage von Flechum und ist im nordwestlichen Bereich mit dem Wohnhaus, Betriebsgebäuden und Anlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut, welche von Norden über die Straße „Feldhausen“ erschlossen und teilweise von Anpflanzungen umgeben ist. Auch im Westen begrenzt die Straße „Feldhausen“ das Plangebiet, welche im Bereich des Plangebietes größtenteils von Gehölzreihen begleitet wird.

Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine mit Gehölzen bestandene Fläche und südlich daran angrenzend ein Stillgewässer. Die übrigen Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Am südwestlichen und südlichen Rand wird das Plangebiet abschnittsweise durch Gräben begrenzt, welche teilweise ebenfalls durch Gehölze gesäumt sind. Auch am Ostrand begrenzt eine Gehölzreihe das Plangebiet zu den umgebenden Landwirtschaftsflächen.

Westlich und nordwestlich des Plangebietes und der Straße „Feldhausen“ sowie ca. 200 m nordöstlich des Plangebietes liegen im Außenbereich einzelne Wohngebäude. Nordwestlich befindet sich in ca. 150 m Entfernung eine weitere landwirtschaftliche Hofstelle. Im Übrigen ist das Plangebiet von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Weitere Angaben zu den bestehenden Nutzungen und den naturräumlichen Gegebenheiten finden sich im Umweltbericht in den Kap. 5.2.1. „Bestehende Nutzungsstruktur“ und 5.2.2 „Beschreibung der Umwelt“.

# 3 Grundzüge der Planung

## 3.1 Planungskonzept

Die Stadt Haselünne hat ein Konzept für die Ermittlung von Flächen, auf denen gewerbliche Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können, erarbeitet.

Nach diesem Konzept sollen Tierhaltungsanlagen grundsätzlich vorrangig an bestehenden Hofstellen oder an bereits vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Für die Suche nach gänzlich neuen gewerblichen Tierhaltungsstandorten sollen folgende Kriterien angewendet werden:

1. für gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht geeignete Flächen:
  - Bauflächen (durch Bebauungspläne und Flächennutzungspläne festgesetzte bzw. dargestellte Flächen),
  - Siedlungsentwicklungsflächen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes,
  - Im Zusammenhang bebaute Ortsteile (gem. § 34 BauGB),
  - Satzungsgebiete (§ 34 und § 35 BauGB),
  - Wald, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Kompensationsflächen,
2. Bereiche in denen in der Regel andere Belange entgegenstehen:
  - Überschwemmungsgebiete (evtl. Erweiterungen an bestehenden Standorten, wenn entsprechender Ersatzretentionsraum geschaffen wird, keine gesonderten neuen Stallstandorte),
  - Wertvolle Landschaftsbereiche für Erholung und Natur und Landschaft (angelehnt an das RROP des Landkreises Emsland),
  - Entwicklungsbereiche für Freizeit und Erholung.
3. Vorsorgeabstände zu empfindlichen Nutzungen:
  - zu Wohngebieten: 700 m, zu Mischgebieten o.ä.: 600 m (in Anlehnung an die GIRL sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes), wenn der Immissionswert 0,10 (10 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung = Vor- und Zusatzbelastung),
  - zu Dorfgebieten 600 m, wenn der Immissionswert 0,12 (12 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung),
  - zu Gewerbe- und Industriegebieten o.ä.: 400 m, wenn der Immissionswert 0,15 (15 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung),
  - zum Gebiet des staatlich anerkannten Erholungsortes Haselünne: 1000 m, wenn der Immissionswert an der Grenze des ausgewiesenen staatlich anerkannten Erholungsortes von 0,10 (10 % der Jahresstunden) gemäß GIRL deutlich unterschritten wird (Gesamtbelastung),
  - zu Einzelhäusern im Außenbereich: 200 m, wenn der Immissionswert 0,15 (15 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung),
  - zu Erholungswald bzw. für die Erholung wertvolle Bereiche (RROP): 150 m (mit ausreichendem Puffer entsprechend der Örtlichkeit) und wenn dabei der Immissionswert von 0,15 (15 % der Jahresstunden) gemäß GIRL am Rand des Gebietes eingehalten wird.
  - zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten: 200 m;
  - zu bedeutsamen Wanderwegen: 200 m

(die Abstände gelten auch für die im Stadtentwicklungskonzept entsprechend dargestellten Entwicklungsflächen)

Die Einhaltung der erforderlichen Richtwerte / Grenzwerte (Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen, Stickstoffdeposition u.ä.) ist bei der Entwicklung neuer Standorte nachzuweisen. Außerdem muss eine ausreichende Erschließung gewährleistet sein.

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um einen neuen Tierhaltungsstandort, sondern um eine Erweiterung bzw. eine Neuausrichtung im Umfeld einer bestehenden Hofanlage. Nach Auffassung der Stadt ist damit den grundsätzlichen städtebaulichen Zielen der Stadt entsprochen und die vorliegende Fläche entsprechend dem Planungskonzept ermittelt.

### **3.2 Geplante Darstellungen**

Wie bereits unter Punkt 1.2 erläutert, können größere „gewerbliche“ Tierhaltungsanlagen nur noch in dafür festgesetzten Baugebieten zugelassen werden.

Im nachfolgenden Bebauungsplan soll die Ausweisung als Sondergebiet auf die vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen beschränkt werden. Die für den geplanten Legehennenstall erforderlichen Auslaufflächen werden als Fläche für die Landwirtschaft mit der entsprechenden Zweckbestimmung festgesetzt.

Im Bereich des vorliegenden Plangebietes soll zur Vorbereitung des Bebauungsplanes für das geplante Vorhaben daher im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltungsanlagen und landwirtschaftliche Nutzung“ dargestellt werden. Die Fläche für Wald am Nordwestrand des Plangebietes bleibt bestehen.

### **3.3 Erschließung Ver- und Entsorgung**

#### **3.3.1 Verkehrserschließung**

Die vorhandene Hofstelle ist verkehrlich von Norden über die Straße „Feldhausen“ erschlossen. Die im zentralen Bereich geplante Stallanlage wird über das bestehende Betriebsgelände erschlossen.

Die Straße „Feldhausen“ hat über weitere Straßenzüge nach Süden Anschluss an die in über 1,3 km Entfernung verlaufende Bundesstraße 213. Der Anschluss des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist somit sichergestellt.

#### **3.3.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung**

##### **a) Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist gewährleistet. Die vorhandene Bebauung ist an die

zentrale Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ angeschlossen. Eine ergänzende Bebauung kann ebenfalls zu den bekannten Bedingungen an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

#### **b) Abwasserbeseitigung**

Im Bereich des Plangebietes befindet sich kein Schmutzwasserkanal.

Für Hausabwässer steht eine Kleinkläranlage zur Verfügung.

Das anfallende Schmutzwasser wird in ausreichend dimensionierten Schmutzwasserbehältern aufgefangen und während der gesetzlichen Ausbringungszeit auf den landwirtschaftlichen Flächen verwertet. Ein Anschluss der Stallanlage an die zentrale Abwasserbeseitigung ist somit nicht erforderlich.

#### **c) Oberflächenentwässerung**

Das Plangebiet ist bereits in Teilen bebaut bzw. versiegelt. Das Oberflächenwasser versickert, sofern es nicht als Brauchwasser genutzt wird, vor Ort. Diese Regelung hat bislang zu keinen Problemen geführt. Sie soll daher auch weiterhin Bestand haben und ist ggf. durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sickermulden) sicherzustellen. Ausreichende Flächen für die Versickerung stehen im Plangebiet zur Verfügung.

Für geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der jeweilig zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

#### **d) Brandschutz**

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr zu erstellen.

#### **e) Gewässer III. Ordnung**

Am südwestlichen, südöstlichen und östlichen Rand des Plangebietes verlaufen abschnittsweise Gräben III. Ordnung. Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im Außenbereich an Gewässern für Unterhaltungszwecke ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m, gemessen ab der oberen Böschungskante, zu berücksichtigen. Dieser ist von jeglichen Einzäunungen, Bodenablagerungen oder Anpflanzungen freizuhalten.

### **3.3.3 Energieversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann, soweit nicht bereits vorhanden, durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen.

### *Gashochdruckleitung*

Das Plangebiet wird im östlichen Bereich von einer Gashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH durchquert. Nach Aussage des Betreibers ist beidseitig der Leitungstrasse ein Schutzstreifen von 4 m einzuhalten.

Der Bauteppich wird im nachfolgenden Bebauungsplan auf die Hofstelle und das im zentralen Bereich geplante Bauvorhaben beschränkt. Der östliche Bereich des Plangebietes, in dem die Leitungstrasse verläuft, wird als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Auslaufflächen“ festgesetzt. Mit Pflanzmaßnahmen wird ein Abstand von 4 m zur Leitungstrasse berücksichtigt.

### **3.3.4 Abfallbeseitigung**

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle kann entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland erfolgen. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

## **4 Umweltbericht**

### **4.1 Einleitung**

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen eröffnet § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für die Umweltprüfung die Möglichkeit der Abschichtung, bei der die Umweltprüfung in den nachfolgenden Verfahren auf andere oder zusätzliche Umweltauswirkungen beschränkt werden kann. Dies kann jedoch auch für höherstufige Planungen genutzt werden. „Die Abschichtung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, in dem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung aus der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. So können für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes insbesondere die aktuellen Umweltprüfungen aus Bebauungsplänen für das entsprechende Gebiet genutzt werden.“ (Krautzberger, § 2 RN 297, S.164 – Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg zum BauGB), Oktober 2017, Lfg. 127).

### Übernahme des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 10 (Ortsteil Flechum) für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 48A

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Nr. 48A wird der Bebauungsplan Nr. 10 (Ortsteil Flechum) vorbereitet. Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung Nr. 48A entspricht dem Bereich des Bebauungsplanes. Da die FNP-Änderung Nr. 48A der Vorbereitung des Bebauungsplanes Nr. 10 dient und da bei der Umweltprüfung zum Bebauungsplan auch alle Umweltbelange des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, enthält diese Um-

weltprüfung auch die durch die FNP-Änderung Nr. 48A zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können unter diesen Bedingungen als „plausible Annahme“ hinsichtlich der durch die FNP-Änderung Nr. 48A zu erwartenden Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall wird der Umweltbericht zu den Auswirkungen der FNP-Änderung Nr. 48A daher aus Vereinfachungsgründen nicht verkürzt, sondern vollständig übernommen.

#### **4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes**

Entsprechend den Ausführungen unter Kap. 1.2 und 3.1 dient die vorliegende Planung der Steuerung von „gewerblichen“ Tierhaltungsanlagen. Mit der Planung bzw. dem aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelten parallel aufgestellten Bebauungsplan soll ein Bereich gemäß § 30 BauGB geschaffen werden, in dem „gewerbliche“ Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können. Gleichzeitig sollen dabei auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden.

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 24,2 ha ist in Teilen bereits mit den Gebäuden und Anlagen der landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Durch die vorliegende Planung wird auf weiteren Teilflächen des Plangebietes eine Bebauung ermöglicht und damit eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet. Konkret ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung einer Grundfläche von insgesamt 15.500 m<sup>2</sup> vorgesehen. Durch die ergänzend geplante Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen. Diese beschränken sich auf den als Sondergebiet festgesetzten Teil des Plangebietes bzw. aufgrund der vorhandenen Hofstelle, auf den Bereich der geplanten Stallanlage. Der übrige Bereich des Plangebietes bleibt fast vollständig als Fläche für die Landwirtschaft bestehen, wird der geplanten Stallanlage (Legehennen) jedoch konkret als Auslaufläche zugeordnet.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen sind auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere zu erwarten. Zusammen mit dem weitgehenden Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen werden Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens minimiert und eine Eingrünung der baulichen Anlagen gewährleistet.

Auf das Schutzgut Mensch sind durch die zukünftig mögliche Tierhaltungsanlage Auswirkungen aufgrund von Geruchsmissionen denkbar. Aufgrund der geplanten Nutzung können sich außerdem Auswirkungen auf schützenswerte Biotope durch Ammoniak- und Stickstoffmissionen ergeben. Sonstige erhebliche Immissionen, die das Plangebiet oder die Nachbarschaft beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll im Plangebiet eine Bebauung bis zu einer maximalen Höhe von 12 m ermöglicht werden. Dies entspricht den bereits vorhandenen bzw. den bei landwirtschaftlichen Gebäuden üblichen Ge-

bäudehöhen. Zudem wird die ergänzend vorgesehene Bebauung durch im Gebiet und umliegend vorhandene Gehölze sowie die Anlage zusätzlicher Gehölzstrukturen in die Landschaft eingebunden, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

#### 4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

##### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

##### *Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG*

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten

betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

#### Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Das NNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

#### Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist die Plangebietsfläche nahezu vollständig als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der

Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Der Gehölzbestand in der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereiches ist als Wald und damit als Integrationsfläche I. Priorität dargestellt. Dieser Bestand wird zusammen mit dem südöstlich angrenzenden Stillgewässer vollständig erhalten, sodass die geplante Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ den allgemeinen Zielen des Landschaftsrahmenplans nicht entgegensteht.

Soweit möglich, werden die Aussagen des LRP bezogen auf die Anlage von Strukturen mit standortgerechten Gehölzen berücksichtigt.

Weitere naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

#### Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Stadt Haselünne hat keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

#### Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

#### *Geruchsimmissionen*

Um eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise für die Geruchsbeurteilung zu erreichen, hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erarbeiten lassen. Sie beschreibt eine Vorgehensweise zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen im Rahmen von Genehmigungs- und Überwachungsverfahren von nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die GIRL wurde in Niedersachsen in einem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d. MS, d. ML u.d. MW v. 23.07.2009 veröffentlicht und in der Praxis auch als Entscheidungshilfe in Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Zum 1.12.2021 wurde die GIRL als Anhang 7 in die TA Luft 2021 integriert. Die TA Luft ist zwar selbst kein Gesetz, als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)) stellt sie jedoch eine verbindliche Konkretisierung gesetzlicher Anforderungen dar.

Die TA Luft enthält für verschiedene Baugebietsarten Immissionswerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BlmSchG. Der Richtwert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10). Für Dorfgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete sind Geruchsmissionen an bis zu 15 % der Jahresstunden zulässig. Im Außenbereich ist ein Immissionswert von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) heranzuziehen (Nr. 3.1 Anhang 7).

In begründeten Einzelfällen ist entsprechend Nr. 3.1 Abs. 5 Anhang 7 TA Luft die Festlegung von Zwischenwerten zwischen den Nutzungsbereichen möglich.

Ein Geruchsbeitrag von 2 % gilt nach Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft in der Regel als nicht erheblich (Irrelevanzkriterium). Bei der Betrachtung einer Gesamtanlage ist die Irrelevanzgrenze dabei ohne Berücksichtigung einer Vorbelastung anzuwenden. Unter „Anlage“ ist dabei weder die Einzelquelle noch der Gesamtbetrieb zu verstehen, sondern bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Definition gemäß 4. BlmSchV, nach der eine Anlage mehrere Quellen umfassen kann. Bei der Prüfung auf Einhaltung des Irrelevanzkriteriums finden zudem die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren keine Anwendung.

#### *Sonstige Immissionen*

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BlmSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 39. BlmSchV überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

## **4.2 Bestandsaufnahme**

**Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

### **4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)**

#### **4.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit**

Eine Beschreibung der vorhandenen Nutzungssituation ist auch in Kap. 2.3 zu finden.

Das Plangebiet ist im nordwestlichen Bereich mit dem Wohngebäude und den Stall- und Nebenanlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut, welche in wesentlichen Teilen von Anpflanzungen umgeben sind. Die Freiflächen zwischen den Gebäuden und Anlagen sind zum großen Teil als Hoffläche versiegelt. Im westlichen Bereich des Plangebietes befinden sich eine Waldfläche und ein Stillgewässer. Die übrigen und damit überwiegenden Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Am Nord- und Nordwestrand wird die angrenzend verlaufende Straße „Feldhausen“ von Gehölzstrukturen begleitet. Auch im Osten begrenzt ein vorhandener Windschutzstreifen entlang eines Grabens das Gebiet.

Westlich, nördlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich die nächsten, im Außenbereich gelegenen Wohngebäude sowie weitere landwirtschaftliche Hofstellen.

Die westlich gelegene Ortslage von Flechum hält zum Plangebiet bereits einen Abstand von ca. 1 km und mehr ein.

#### **4.2.1.2 Immissionssituation**

##### **a) Geruchsmissionen (Anlage 1)**

Im Plangebiet soll für den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ein Freiland-Legehennenstall entstehen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Hofstellen mit entsprechenden Tierhaltungsanlagen. Im Planbereich ist somit eine Vorbelastung gegeben.

Die geplante Stallanlage soll mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Gleichzeitig soll mit Errichtung der Stallanlage im Plangebiet die bisherige Tierhaltung auf der Hofstelle (Schweinehaltung) aufgegeben werden. Der Betrieb plant somit eine vollständige Neuausrichtung. Durch die Aufgabe der Schweinehaltung ist insgesamt von einer Verbesserung der Geruchsmissionssituation im Umfeld des Betriebes auszugehen.

In dem Immissionsschutzgutachten sind auch Untersuchungen bzw. Aussagen zu den Ammoniak- und Stickstoffmissionen sowie zur möglichen Staubbeseitigung enthalten.

(s. hierzu s. Kap. 4.4.1.2 und Anlage 1).

## b) Sonstige Immissionen

Mit der B 213 verläuft die nächste Hauptverkehrsstraße in über 1,3 km Entfernung südlich zum Plangebiet. Gewerbliche oder sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

### 4.2.1.3 Erholungsfunktion

Das Plangebiet ist in Teilen mit den Gebäuden und Anlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut und wird im Übrigen fast vollständig intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Aufgrund dieser Nutzungen kommt dem Plangebiet keine Naherholungsfunktion zu.

Von Bedeutung sind jedoch die im westlichen Bereich vorhandene Waldfläche und die im Bereich der Hofstelle und randlich zum Teil vorhandenen Gehölzstrukturen. Diese sollen, wie auch die im westlichen Bereich vorhandene Teichanlage, erhalten bleiben. Im westlichen Bereich, am Nord- und Ostrand und südlich der Stallanlage sind weitere Anpflanzungen vorgesehen, welche die geplante Bebauung zusammen mit weiteren Gehölzen im Umfeld des Plangebietes in die Landschaft einbinden.

## 4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

### 4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der **Sögel-Linderner Geest**, die sich innerhalb der Haupteinheit der **Sögeler Geest (Hümmling)** befindet.

Die Sögel-Linderner Geest ist ein sandig-lehmiges, flachwellig bis ebenes Grundmoränengebiet mit sich in nordöstlicher Richtung erstreckenden, stark durch kleine Niederungen gegliederten Geestrücken und parallel zu ihnen verlaufenden, breiten, ehemals stark versumpften Niederungen der Nord-, Mittel- und Südradde.

Dieser leicht hügelige Grundmoränenrücken trägt auf wechselnd sandigen und lehmigen, meist frisch bis staufeuchten Böden (Podsole oder podsoliierte Braunerden) einen Stieleichen-Birken- oder Buchen-Eichen-Wald als potenzielle natürliche Vegetation. Diese Standorte sind heute Ackerland mit vereinzelt eingestreuten Laubwaldresten, auf Dünengebieten auch größeren Kiefernauforstungen. Die Sögel-Linderner Geest stellt eine bevorzugte Siedlungslage mit zahlreichen alten Haufendörfern am Rande der dazugehörigen Esche dar und war frühgeschichtlich ein Durchgangsland, was sich anhand des Vorkommens von Großsteingräbern dokumentiert. Die Niederungsbereiche der Radden wurden nach Begradigungs- und Landbaumaßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen grünlandfähig, stellen aber potenzielle Erlen- und randlich auch Birkenbruchwaldstandorte dar.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

#### 4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Die Plangebietsfläche befindet sich ca. 6 km nordöstlich des Hauptortes Haselünne und ca. 1 km nordöstlich der Ortschaft Flechum. Das Gebiet wird im Westen und Norden durch die Straße „Feldhausen“ begrenzt.

Das Landschaftsbild des Planbereichs wird vornehmlich geprägt durch die vorhandenen Gebäude und Anlagen der im Plangebiet vorhandenen Hofstelle und durch die großflächig hier vorhandene ackerbauliche Nutzung im Nahbereich der Hofstelle.

Der überwiegende Teil der Plangebietsfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (September 2025) als Maisanbaufläche dar. Diese Ackerfläche erstreckt sich westlich, südlich und östlich der Hofstelle. Am westlichen Rand der Hofstelle befindet sich ein Gehölzbestand, der sich im Wesentlichen aus Eiche, Birke und Hainbuche zusammensetzt. Einige Fichten sind hier aber auch vertreten. Auch am östlichen Rand der Hofstelle befindet sich ein noch recht junger Gehölzbestand, der sich aus standortgerechten Gehölzen wie z.B. Haselnuss, Ahorn und Weißdorn zusammensetzt. Der westliche Nahbereich der Hofstelle wird zum überwiegenden Teil von intensiv gepflegten Rasenflächen eingenommen, die z.T. von Beetflächen gesäumt werden. Im zentralen Bereich der Hofstelle überwiegen die befestigten Flächen. Die nördlich der Hofstelle verlaufende Straße „Feldhausen“ wird im westlichen Bereich beidseitig von Bäumen in Form von Stieleichen begleitet. Im östlichen Planbereich wird die Straße „Feldhausen“ am südlichen Rand von Stieleichen gesäumt. Im zentralen Bereich wird die Straße nördlich von Stieleichen begleitet.

Im äußersten nordwestlichen Planbereich befindet sich ein Gehölzbestand, der sich im Wesentlichen aus älteren Stieleichen zusammensetzt. Dieser Bestand wird vollständig erhalten und in der Planzeichnung als Fläche für Wald festgesetzt. Südlich dieses Bestandes befindet sich ein Stillgewässer, welches der Oberflächenentwässerung dient und mit Enten besetzt ist. Der westlich des Plangebietes verlaufende Abschnitt der Straße „Feldhausen“ wird ebenfalls abschnittsweise von Einzelbäumen der Stieleiche begleitet. Am südwestlichen Plangebietsrand verläuft außerhalb des Geltungsbereichs ein Graben. Dieser stellt sich überwiegend ohne begleitende Gehölzstrukturen dar. Den östlichen Plangebietsrand bildet eine Gehölzreihe, die sich überwiegend aus Stieleichen zusammensetzt.

Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden großflächigen landwirtschaftlichen Intensivnutzung nicht von besonderer Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die randlichen Gehölzstrukturen sind jedoch als wertvolle Elemente des Landschaftsbildes zu bewerten.

### 4.2.2.3 Boden /Wasserhaushalt / Altlasten / Kampfmittel

#### a) Boden

Gemäß § 2 BBodSchG übernimmt der Boden natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Darüber hinaus erfüllt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie verschiedene Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, als Standort für die land- und forst-wirtschaftliche Nutzung und als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000 BK50) ist im überwiegenden Bereich der Plangebietsfläche als Bodentyp ein mittlerer Pseudogley-Podsol vorherrschend. Im südlichen Bereich ist ein mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley und im südöstlichen Bereich ist als Bodentyp ein tiefer Podsol-Gley anzusprechen.

Der **Pseudogley-Podsol** zeichnet sich aus durch ein geringes bis mittleres Ertragspotential, ein geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen sowie eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden. Er ist beregnungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich und besitzt eine mittlere Pufferkapazität und eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen. Des Weiteren ist der Pseudogley-Podsol winderosionsgefährdet.

Der **Moorgley** ist ein Bodentyp aus der Bodenklasse der Gleye. Es handelt sich um einen Übergangsboden zwischen Gley und Moorboden. Moorgleye bilden sich in Niederungen. Durch langanhaltend oberflächennahes Grundwasser ist der Abbau organischen Materials gehemmt. Dadurch bildet sich eine Torfaufage mit organischer Bodensubstanz, die bei Moorgleyen < 3 dm mächtig ist. Wegen des Luftmangels im Boden haben Moorgleye allgemein eine geringe Gründigkeit und Durchwurzelbarkeit. Viele Moorgleye wurden durch Torfgewinnung oder für die Erschließung von Weideland entwässert. Oft werden Moorgleye als Feuchtweiden oder Feuchtwiesen genutzt.

Das Substrat vom Gley-Podsol besteht aus Flugsand über weichselzeitlichem Talsand im Gegensatz zum **Podsol-Gley**, dessen Substrat sich aus Geschiebedecksand über periglaziären Ablagerungen und Beckensedimenten zusammensetzt. Der Gley-Podsol ist in der grundwassernahen Geest weit verbreitet, demgegenüber gibt es vom Podsol-Gley nur kleine Vorkommen in den Niederungen der grundwasserfernen Geest.

Der Bodentyp zeichnet sich aus durch ein geringes bis mittleres Ertragspotential, ein geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden. Er ist beregnungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich und auswaschungsgefährdet gegenüber Nähr- und Schadstoffen. Er verfügt zudem über eine geringe bis mittlere Pufferkapazität und eine Erosionsgefahr durch Wind.

Tiefumbruchböden wurden zur Standortverbesserung einmalig tiefgepflügt.

Quelle: [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) NIBIS

#### **b) Wasserhaushalt**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlich entstandenen Oberflächengewässer. Am südwestlichen, südöstlichen und östlichen Plangebietsrand verläuft abschnittsweise ein Graben, der sich ohne begleitende Gehölzstrukturen darstellt. Im nordwestlichen Planbereich befindet sich ein Stillgewässer mit relativ steilen Böschungen, strukturarmen Uferbereichen und wenig Vegetation. Das Stillgewässer ist zur Zeit der Bestandsaufnahme mit Enten besetzt.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50.000) liegt im überwiegenden Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 150 – 200 mm im Jahr vor. Das Schutzpotenzial gilt, aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befruchtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, als „hoch“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist kein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel unter 200 mm/a liegt.

Quelle: [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) NIBIS

#### **c) Altlasten / Kampfmittel**

Der Stadt liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Für das Plangebiet wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Daher besteht für das Gebiet der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In den nachfolgenden Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass bei Hinweisen auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen ist.

#### **4.2.2.4 Klima Luft**

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwassernahen, ebenen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

Quelle: Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleineräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001

#### **4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften**

##### **Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)**

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1 : 50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald entwickeln. Bei aktueller Ackernutzung verbunden mit einer nachhaltigen Aufdüngung sind eventuell auch Übergänge zum Waldmeister-Buchenwald möglich.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaften kämen Hänge-Birke, Hainbuche, Zitter-Pappel, Vogelkirsche, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Eberesche und Winterlinde natürlicherweise im Plangebiet vor.

Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2003

##### **Biotoptypen**

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 2.

##### **Landwirtschaftliche Hofstelle (OD), gepflasterte Flächen (X)**

Die Hofstelle im nordwestlichen Planbereich setzt sich im Wesentlichen aus den Gebäuden und den befestigten Außenflächen wie Zufahrten, Hof- und Lagerflächen zusammen. Als für den Naturhaushalt wertlose Flächen gehen die-

se bebauten bzw. versiegelten Flächen mit dem **Wertfaktor 0 WF** in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein.

#### **Offene Hof- und Rasen- bzw. Gartenfläche (UHM, GRA, PHZ)**

Die unbefestigten Freiflächen zwischen den Pflasterungen und Gebäuden werden als Grün- und Gartenflächen intensiv gepflegt und regelmäßig gemäht. Als stark anthropogen beeinflusste bzw. regelmäßig gepflegte Flächen werden sie mit dem **Wertfaktor 1 WF** bewertet.

#### **Gehölze des Siedlungsbereichs (HSE) (an der Hofstelle)**

Am westlichen und östlichen Rand der Hofstelle befinden sich Gehölzbestände, die sich im Westen aus älteren Eichen, Birken und Hainbuchen und im Osten aus noch jüngeren Gehölzen in Form von Haselnuss, Ahorn und Weißdorn zusammensetzen. Im westlichen Bestand sind auch einige Fichten vertreten. Diese Gehölzstrukturen bleiben erhalten, werden durch Festsetzung dauerhaft gesichert und gehen daher ohne Bewertung in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein.

#### **Ackerfläche (A)**

Der überwiegende Teil der Plangebietsfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (September 2025) als Maisanbaufläche dar. Diese Ackerfläche erstreckt sich westlich, südlich und östlich der Hofstelle und wird gemäß Städtetagmodell dem **Wertfaktor 1 WF** zugeordnet.

#### **Naturnahes Feldgehölz (HN)**

Im äußersten nordwestlichen Planbereich befindet sich ein Gehölzbestand, der sich im Wesentlichen aus älteren Stieleichen zusammensetzt. Dieser Bestand bleibt vollständig erhalten, wird als Fläche für Wald festgesetzt und ist damit dauerhaft gesichert. Das naturnahe Feldgehölz geht daher ohne Bewertung in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein.

#### **Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)**

Am westlichen Plangebietsrand, südlich des zuvor beschriebenen Feldgehölzes befindet sich ein Stillgewässer mit relativ steilen Böschungen, strukturalarmen Uferbereichen und wenig Vegetation. Zur Zeit der Bestandsaufnahme (September 2025) ist dieses Gewässer mit Enten besetzt. Es wird als sonstiges naturfernes Stillgewässer mit dem **Wertfaktor 2 WF** bewertet.

### **Strauch-Baumhecken (HFM)**

Am nördlichen, westlichen und östlichen Plangebietsrand ragen vorhandene Strauch-Baumhecken in die Plangebietsfläche hinein. In diesen Bereichen bleiben die vorhandenen Gehölze erhalten und werden durch das Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen der im Bebauungsplan angegebenen Pflanzliste ergänzt. Die vorhandenen Gehölze werden dem **Wertfaktor 3 WF** zugeordnet.

### **Sonstiger Einzelbaum (HBE)**

Nördlich der Hofstelle und am östlichen Plangebietsrand befinden sich Einzelbäume in Form von Eichen. Diese Einzelbäume bleiben vollständig erhalten, sind durch Festsetzung als zu erhaltende eingemessene Einzelbäume dauerhaft in ihrem Bestand gesichert und gehen somit nicht in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein.

### **Fauna (Artenschutz)**

#### **Situation im Plangebiet**

Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) entsprechend den §§ 44 und 45 BNatSchG, für die Artengruppe der Vögel (Brutvögel) durchgeführt (Anlage 3). Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 6 vollständigen Flächenbegehungen von Anfang April bis Ende Juli 2020. Dabei wurde ein möglicher Wirkraum von bis zu ca. 500 m um das geplante Stallbauvorhaben abgegrenzt. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei den Brutvögeln, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2020 wurden insgesamt 43 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. 37 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). 6 Arten konnten lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgast erfasst werden. Als streng geschützte Arten traten Mäusebussard, Grünspecht und Turmfalke auf. Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden, im Untersuchungsgebiet festgestellt. Zu nennen sind hier Wachtel, Turmfalke, Feldlerche, Rauchschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Haussperling, Baumpieper und Goldammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können der Anlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 3) entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche (Hofstelle/Ackerstandort) wurden Kolonien vom Haussperling und von der Rauchschwalbe festgestellt.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen sind bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind, sind Wachtel, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen und Schafstelze zu nennen.

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Im Rahmen der abendlichen/nächtlichen Begehung Ende Juli 2020 konnten weder Quartiere noch Flugstraßen von Fledermäusen im näheren Umfeld dokumentiert werden. Es wurden die Arten Großer Abendsegler, Breiflügelfledermaus, Braunes Langohr und Zwergfledermaus festgestellt. Es wurden keine nennenswerten Jagdaktivitäten im Bereich der Vorhabenfläche festgestellt.

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten.

Um die Bestandssituation 2020 mit dem aktuellen Bestand abgleichen zu können, wurde vom Landkreis Emsland eine Überprüfung der 2020 erfolgten Kartierungen durch 2 Kontrollbegehungen gefordert.

Diese 2 Kontrollbegehungen wurden am 19.04. und am 24.05.2025 durchgeführt (Anlage 3a). Die flächendeckende Erfassung erfolgte im selben Gebiet wie 2020 und jeweils in der Tageslichtphase.

Alle gefährdeten und alle streng geschützten Arten wurden im Umkreis von 500 m um die Potenzialfläche reviergenau erfasst. Alle weiteren Arten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes (UG) qualitativ dokumentiert.

Im Rahmen der Kontrollbegehungen 2025 wurden insgesamt 41 Vogelarten als Brutvögel mit dem Status Brutzeitfeststellung im UG festgestellt. Drei Arten konnten lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgast erfasst werden. Als streng geschützte Arten konnten Sperber, Rotmilan, Mäusebussard und Grünspecht ermittelt werden. Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden, im Untersuchungsgebiet festgestellt. Zu nennen sind hier Stockente, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Feldsperling, Bluthänfling und Goldammer.

Nach Durchführung der Kontrollbegehungen zur Bestandssituation der Brutvögel und dem Abgleich mit den Kartierungsdaten der Brutvogelerfassungen aus dem Jahr 2020 lässt sich herausstellen, dass es lediglich geringfügige Veränderungen bzw. Verschiebungen der Bestände zu geben scheint. Ein Großteil der 2020 festgestellten Arten konnten auch im Rahmen der 2 Begehungen 2025 nachgewiesen werden. Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass auch die eingriffsrelevanten Arten Wachtel und Feldlerche weiterhin im Bereich der nun nach Osten verschobenen Eingriffsfläche vorkommen.

Die in der saP 2020 definierten Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend zwingend weiterhin zu beachten. Darüber hinaus kommt es durch die angepasste, nach Osten verschobene und um eine Auslaufläche erweiterte Ein-

griffsfläche zu einer Beeinträchtigung je eines Wachtel- und Feldlerchenreviers. Durch die mögliche Reduzierung und Anpassung der notwendigen Eingrünungspflanzungen konnte die negative Wirkung auf die nachgewiesenen Reviere auf ein Minimum reduziert werden. Eine Beeinträchtigung ist aber nach wie vor herauszustellen. Diese Beeinträchtigung ist durch eine entsprechende Maßnahme auszugleichen.

Hierfür ist vorgesehen, auf dem Flurstück 59/3, Flur 8, Gemarkung Flechum eine Acker- bzw. Sukzessionsbrache (Selbstbegrünung) zur Brutzeit der betroffenen Vogelarten vorzuhalten. Die Fläche in einer Größe von ca. 2,5 ha befindet sich ca. 160 m südöstlich des vorliegenden Plangebietes, östlich angrenzend zum Melmeringer Graben (s. Abb. 4, Anlage 3a). Auf dieser Fläche soll 1 ha Brachfläche als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Reviere der Feldlerche und Wachtel angelegt werden und zur Brutzeit zur Verfügung stehen. Diese Fläche darf während der Brutzeit (März bis Juli) nicht bearbeitet werden. Auch der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie die mechanische Beikraut-Regulierung sind unzulässig. Die Lage der Brachfläche kann jährlich wechseln, muss aber im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Reviere liegen (Umkreis 2 km) und einen Abstand von etwa 100 m zu vertikalen Strukturen (z.B. Baumreihen, Baum-Strauchhecke, Wald, Gebäude) einhalten.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) aus dem Jahr 2020 und die Ergänzung von 2025 sind als Anlagen 3 und 3a der vorliegenden Begründung beigelegt.

#### **4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Der Stadt Haselünne sind innerhalb des Geltungsbereichs sowie in der Umgebung keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen, bekannt. Es sind keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

#### **4.3 Nullvariante**

Mit der vorliegenden Planung wird im Wesentlichen eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle mit ihren vorhandenen Stallanlagen sowie Ackerfläche überplant. Gehölzstrukturen westlich und östlich der Hofstelle, eine im westlichen Bereich des Plangebietes vorhandene Waldfläche und ein Stillgewässer sollen unverändert bestehen bleiben.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der landwirtschaftliche Betrieb im Bestand weitergeführt. Gewisse bauliche Erweiterungen wären auf Grundlage des § 35 BauGB, jedoch ebenfalls nur unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, denkbar.

Die Notwendigkeit der Planung ergibt sich durch die geplante Neuausrichtung des Betriebes und den geplanten Bau eines Freiland-Legehennenstalls. Durch diese geplante bauliche Maßnahme werden Änderungen und damit Auswir-

kungen insbesondere im zentralen Bereich des Plangebietes ermöglicht. Im Gegenzug wird die bisherige Schweinehaltung auf der Hofstelle aufgegeben, was bei Nichtdurchführung der Planung unterbleiben würde. Die Geruchsimmissionssituation würde unverändert bleiben.

Die im Übrigen überwiegenden Bereich bestehende intensive ackerbauliche Nutzung würde bei Nichtdurchführung der Planung weitergeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend, versickern.

Das Orts- und Landschaftsbild und das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander blieben in der jetzigen Form erhalten.

Da Kultur- und sonstige wertvolle Sachgüter im Gebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

#### **4.4 Prognose**

##### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase)**

###### **4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz**

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen, die durch das geplante Baugebiet in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere an benachbarten Wohnnutzungen, zu erwarten sind und den Auswirkungen, die durch vorhandene Immissionen auf die geplante Nutzung einwirken. Von Belang sind dabei, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und Arbeits- sowie die Erholungsfunktionen.

###### **4.4.1.1 Einwirkungen auf das Plangebiet**

Das Plangebiet wird im Bereich der vorhandenen Hofstelle und der ergänzend geplanten Stallanlage als Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt.

Die übrigen Flächen werden fast vollständig als Auslaufflächen für die geplante Stallanlage benötigt. Im Plangebiet sind durch die vorhandenen und geplanten Anlagen Geruchsimmissionen zu erwarten. Die Ermittlung der Geruchsimmissionen erfolgt jedoch zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft emittierender landwirtschaftlicher Betriebe, welche keiner übermäßigen Geruchsbelastung ausgesetzt werden sollen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben bleiben dagegen die Emissionen aus der jeweils eigenen Tierhaltung bei der Beurteilung der zu erwartenden Geruchssituation unberücksichtigt. Ansonsten wäre eine Landwirtschaft mit Tierhaltung kaum möglich, da die Immis-

sionswerte innerhalb einer Tierhaltungsanlage 100 % betragen und naturgemäß auch im direkten Umfeld der Anlagen und damit auch im Bereich der zugehörigen Wohngebäude deutlich überschritten werden.

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 4.2.1.2 stellt sich das Plangebiet im Übrigen als nicht erheblich immissionsbelastet (z.B. Lärm, Staub, Erschütterungen) dar, sodass Schutzmaßnahmen für das Plangebiet nicht erforderlich sind.

#### **4.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld**

##### Bauphase

Während der Bauphase ist insbesondere mit akustischen Auswirkungen und im Einzelfall mit Staubemissionen zu rechnen. Solche Immissionen sind regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Entwicklung derartiger Standorte. Sie sind jedoch während der Entstehungsphase (Bautätigkeit, Bauverkehr) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (August 1970) zu beachten.

##### Betriebsphase

###### *a) Geruchsimmissionen (Anlage 1)*

Im Plangebiet soll ein bestehender landwirtschaftlicher Betrieb durch die Errichtung einer Stallanlage für Freiland-Legehennen erweitert werden. Im Gegenzug wird die bisherige Schweinehaltung auf der Hofstelle aufgegeben.

Der geplante Legehennenstall soll mit einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Dies entspricht auch den Vorgaben der neugefassten Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021), welche für genehmigungsbedürftige, große neue Geflügelhaltungen den Einbau von Abluftreinigungsanlagen vorsieht.

Im Kommentar zum Anhang 7 der TA Luft wird ausgeführt, dass bei einem Abstand von über 100 m (ab Stallwand) nach den in den Bundesländern vorliegenden Erfahrungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage sichergestellt ist, dass das Reingas immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann. Daher bleiben in diesem Fall die Geruchsemissionen der Abluftreinigungseinrichtung bei der Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt.

Westlich, nord- und südwestlich des Plangebietes befinden sich an der Straße „Feldhausen“ die nächsten im Außenbereich gelegenen Wohngebäude. Auch nördlich und nordöstlich befinden sich einzelne Wohngebäude. Die Stallanlage hält zu diesen Wohngebäuden Abstände von mehreren hundert Metern ein.

Bei den Ermittlungen der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, (Bericht GS25370.1+2/02 vom 11.02.2026, s. Anlage 1) wurden gemäß der TA Luft alle Immissionspunkte berücksichtigt, die sich in einem Um-

kreis von bis zu 600 m um das Plangebiet befinden bzw. bei denen anzunehmen ist, dass relevante Geruchsemissionen aus dem Plangebiet einwirken, d.h. der zu erwartende Immissionsbeitrag von der zu beurteilenden Anlage am Immissionspunkt die Irrelevanzgrenze von 2 % (IW 0,02, erkennbarer Geruch an bis zu 2 % der Jahresstunden) überschreitet.

Bei einer Unterschreitung des Immissionsbeitrags von 2 % ist die Anlage in Bezug auf die maßgeblichen Immissionsorte als irrelevant anzusehen.

Nach den Ermittlungen von Fides beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen aus dem Plangebiet an den nächstgelegenen Fremdwohnhäusern (IP 1-4) im derzeitigen Bestand IW = 0,03 – 0,09 (eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 3-9 % der Jahresstunden).

Mit Umsetzung der Planung wird durch den geplanten Legehennenstall das Irrelevanzkriterium nach TA Luft bereits im Bereich des Betreiberwohnhauses im Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten (Anlage 4 des Gutachtens). Im Bereich der nächstgelegenen Fremdwohnhäuser im Umfeld des Plangebietes sind durch die geplante Anlage jeweils Immissionswerte von 0 % zu erwarten. Es kann daher sicher davon ausgegangen werden, dass der geplante Stall beim Einsatz einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage an keinem Immissionsort unzulässige Geruchsimmissionen hervorruft.

Kurzzeitige Emissionen, wie sie durch Anlagenstörungen verursacht werden, bleiben unberücksichtigt, da sie nicht dem bestimmungsgemäßen Betrieb entsprechen und nur im Einzel- (Not)fall und nur in geringen Zeitanteilen der Jahresstunden auftreten.

Da gleichzeitig mit der Umsetzung des geplanten Legehennenstalls die bisherige Tierhaltung (Schweine) an der Hofstelle aufgegeben wird, wird die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen aus dem Plangebiet insgesamt reduziert und die Geruchsimmissionssituation im Bereich der umliegenden Wohnhäuser deutlich verbessert.

#### **b) Ammoniak/Stickstoffdeposition (Anlage 1)**

Durch die Firma Fides wurde auch eine Immissionsabschätzung der durch die Stallanlagen verursachten Ammoniakimmissionen vorgenommen. Aufgrund im Umfeld des Plangebietes gelegener Gehölzflächen wurde zudem die Stickstoff-Zusatzbelastung bzw. Deposition berechnet.

Sofern im Bereich der Gehölzflächen eine Ammoniak Zusatzbelastung von  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Mikrogramm pro Kubikmeter) eingehalten bzw. unterschritten wird, liegen gemäß TA Luft keine Anhaltspunkte auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vor. Diese Bedingung wird im vorliegenden Fall durch die geplante Anlage eingehalten. Auch die zulässige Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition von  $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  (Kilogramm pro Hektar) wird im Bereich der umliegenden Waldflächen eingehalten (Anlagen 6.1 und 6.2 des Gutachtens).

Ausgewiesenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), auf die sich die Anlage auswirken könnte, sind im näheren Umfeld des Betriebes nicht vorhanden.

Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der ermittelten Zusatzbelastung an Ammoniak und der Stickstoffdeposition war daher nicht erforderlich.

### **c) Staubimmissionen (Anlage 1)**

Aufgrund der geplanten Ausführung der Stallanlage mit Freilaufflächen wurden durch die Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH auch die Staubemissionen überprüft.

Aus dem Stallgebäude ist durch den geplanten Abluftwäscher eine Minderung der Staubemissionen von 70 % möglich.

Nach den Ermittlungen werden die als nicht relevant zu betrachtenden Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 max.  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und PM 2,5 max.  $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) sowie an Staubniederschlag ( $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ ) an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten (Anlage 7 des Gutachtens). Eine weitere Ermittlung der Staubimmission war somit nicht erforderlich.

### **d) Bioaerosole**

Im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen soll auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden.

Der geplante Freiland-Legehennenstall soll östlich der Hofstelle im zentralen Bereich des Plangebietes entstehen und mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Die Stallanlage hält zu den nächstgelegenen Fremdwohngebäuden außerhalb des Plangebietes Abstände von 450 m und mehr ein. Gleichzeitig wird die Schweinehaltung auf der Hofstelle aufgegeben.

Nach der TA Luft sind durch die Abluftreinigungsanlagen Emissionsminderungen für Staub und Ammoniak von jeweils mindestens 70 % und eine Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als  $500 \text{ GE}/\text{m}^3$  zu gewährleisten.

In Bezug auf weitere mögliche Luftschadstoffe durch Tierhaltungsanlagen kann nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 09.08.2011 (12 LA 55/10) angenommen werden, dass die Übertragungswege bei den luftgetragenen Schadstoffen nicht wesentlich anders verlaufen als bei Geruchsstoffimmissionen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im Bereich der umliegenden Bebauung auch in Bezug auf Bioaerosole keine unzulässigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

#### **e) Sonstige Immissionen**

Sonstige erhebliche Immissionen (z.B. durch Lärm, Licht u.ä.) sind unter Berücksichtigung der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen in der Nachbarschaft des Plangebietes nicht zu erwarten.

#### **4.4.1.3 Erholungsfunktion**

Das Plangebiet ist in Teilen bereits mit den Gebäuden und Anlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Die für die ergänzend geplante Stallanlage in Anspruch genommenen Flächen werden, wie auch die erforderlichen Auslaufflächen, intensiv landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund dieser Nutzungen kommt dem Plangebiet keine Naherholungsfunktion zu.

Das im westlichen Bereich vorhandene Stillgewässer und die Waldfläche sowie die im Bereich der Hofstelle randlich vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Zusammen mit weiteren außerhalb der Vorhabenfläche vorhandenen Gehölzen, ist die vorhandene Bebauung bereits im Wesentlichen landschaftlich eingebunden.

Ergänzend werden im westlichen Bereich, am Nord- und Ostrand sowie südlich der geplanten Stallanlage Gehölzanpflanzungen vorgesehen, welche mit standortgerechten Laubgehölzen der im Bebauungsplan angegebenen Pflanzliste bepflanzt werden. Diese zusätzlich geplanten Gehölzstrukturen tragen ebenfalls zu einer landschaftlichen Einbindung der Hofstelle und der ergänzend geplanten Stallanlage bei.

#### **4.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit**

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es durch die vorliegende Planung zu einer Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

#### **4.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**

##### **4.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild**

###### Bauphase

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Baumaschinen bzw. Baugeräten oder -hilfsmitteln wie z.B. Baukränen oder auch Baugerüsten zu rechnen. Auch durch die Lagerung verschiedener Baumaterialien kann es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete. Sie sind während der Entstehungsphase (Bautätigkeit) unvermeidbar und auch zeitlich begrenzt zu erwarten.

### Betriebsphase

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes weist keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Gleichzeitig übernimmt die Plangebietsfläche durch die vorherrschende großflächige ackerbauliche Nutzung auch keinerlei Naherholungsfunktionen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich zudem nicht um eine neue Standortausweisung, sondern um Umstrukturierungs- und Erweiterungsmaßnahmen eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes mit gewerblicher Tierhaltung. Im vorliegenden Geltungsbereich werden die vorhandenen und die geplanten Anlagen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt. Die für den geplanten Legehennenstall erforderlichen Auslaufflächen werden als Fläche für die Landwirtschaft mit der entsprechenden Zweckbestimmung ausgewiesen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper (Stallanlage, Kothalle) auf einer bisher als Maisacker genutzten Fläche hervorgerufen.

Die entstehenden Baukörper sind jedoch durch die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Straße „Feldhausen“ im Westen und Norden und durch die Gehölzstrukturen am östlichen Rand des vorliegenden Geltungsbereichs landschaftlich eingebunden. Diese Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten und werden durch die zusätzliche Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen ergänzt. Darüber hinaus werden südlich des geplanten Legehennenstalles weitere Anpflanzungen vorgesehen, die gleichzeitig eine Durchlässigkeit und einen Unterschlupf für die Tiere gewährleisten sollen.

Mit der festgesetzten Begrenzung der zulässigen Bauhöhe sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Dacheindeckung und der Außenwandflächen werden darüber hinaus erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden bzw. ausgeglichen.

Insgesamt entsteht an diesem Standort durch den geplanten Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und der Neuanlage von standortgerechten Laubgehölzen, unter Berücksichtigung der festgesetzten Begrenzung der Bauhöhen sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Dacheindeckung und der Außenwandflächen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

#### **4.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser**

##### **Fläche**

Für die vorliegende Planung wird im Wesentlichen eine Ackerfläche im unmittelbaren Anschluss an eine vorhandene Hofstelle für eine zusätzliche Bebauung in Anspruch genommen. Mit dieser Planung wird somit eine bereits vorhandene Hofstelle erweitert und umstrukturiert, sodass eine weitere Zersiedelung der Landschaft verhindert wird. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 24,2 ha überplant. Die Baugebietsausweisung und eine Bebauung werden je-

doch mit ca. 2,1 ha auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die dem geplanten Legehennenstall zuzuordnenden Auslaufflächen in einer Größe von ca. 20 ha bleiben als offene Landwirtschaftsfläche erhalten. Die vorhandene Gehölzfläche und die Teichanlage im westlichen Bereich des Plangebietes bleiben ebenfalls bestehen.

## **Boden / Wasser**

### Bauphase

Durch das Freimachen des Baufeldes und das damit verbundene Abschieben des vorhandenen Oberbodens sowie durch evtl. kurzzeitig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen können sich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen beim Bau einer derartigen Anlage. Die mit der vorliegenden Planung verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden können durch die Begrenzung der Versiegelung, durch den weitgehenden Erhalt der vorhandenen sowie die Neuanlage zusätzlicher Gehölzstrukturen vollständig innerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs kompensiert werden. Auch die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser können durch die geplante Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet selbst ausgeglichen werden.

### Betriebsphase

Ein Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Mit der Inanspruchnahme eines durch die intensive Landwirtschaft genutzten Bodens wird aber auf einen stark anthropogen veränderten Boden (Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion) zurückgegriffen und die Überplanung eines noch nicht veränderten oder weniger veränderten Bodens vermieden. Darüber hinaus wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche die Versiegelung auf ein erforderliches zweckmäßiges Maß reduziert.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung maximal versiegelbare Fläche wird durch weitere Anpflanzungen im westlichen Bereich, am Nord- und Ostrand sowie südlich der geplanten Stallanlage vollständig innerhalb der Plangebietsfläche kompensiert.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert. Durch die geplante Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers wird jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes vermieden.

#### **4.4.2.3 Klima / Luft**

##### Bauphase

In der Bauphase wird sich kurzzeitig, z.B. für die Anlieferung von Baustoffen und für die notwendigen Bauarbeiten, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen einstellen. Dieses kann grundsätzlich den Klimawandel begünstigen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Baugebietes und der zum Teil bereits vorhandenen Anlagen sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima jedoch nicht zu erwarten.

##### Betriebsphase

Durch die ermöglichte zusätzliche Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust von Verdunstungsfläche kommt es kleinräumig zu einer schnelleren und stärkeren Erwärmung. Das vorhandene Frischluftentstehungsgebiet wird durch die künftige Versiegelung reduziert.

Durch die Neuanlage standortgerechter, heimischer Laubgehölze bzw. deren Ergänzung im westlichen Bereich, am Nord- und Ostrand sowie südlich der geplanten Stallanlage wird jedoch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen. Diese Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Schadstoffen) aus, sodass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung minimiert und ausgeglichen werden. Des Weiteren dienen diese Neuanpflanzungen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO<sub>2</sub>). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Gleichzeitig bleiben die für das Kleinklima wertvollen Gehölzstrukturen im Umfeld der Hofstelle weitgehend erhalten.

Insgesamt werden durch die festgesetzte Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitiger Ergänzung bzw. Neuanlage von standortgerechten Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes hervorgerufen.

#### **4.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften**

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird durch die Überplanung von intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche verursacht. Dieser Eingriff beschränkt sich, aufgrund vorhandener Gebäude und Anlagen, auf den östlichen Teil des geplanten Sondergebietes. Wesentliche Teilflächen bleiben als Fläche für die Landwirtschaft „Auslaufläche“ auch zukünftig unbebaut.

##### **Artenschutzprüfung**

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders ge-

geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
  - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
  - b) Nicht unter Buchstabe a fallende
    - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
    - bb) europäische Vogelarten,
  - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
- streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

  - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
  - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

## **Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen; Prüfung der Verbotstatbestände**

### Bauphase

Während der Bauphase kann es insbesondere durch die Bodenarbeiten sowie den Baustellenverkehr und den damit verbundenen Störungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu Beeinträchtigungen für die Fauna kommen und Individuen können verletzt oder getötet werden. Auch durch das evtl. Entfernen und Roden von Gehölzen und durch evtl. notwendige Abrissarbeiten sind Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht ganz auszuschließen. Um diese Störungen bzw. Beeinträchtigungen für die Fauna des Gebietes zu vermeiden, dürfen die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der potenziell hier möglichen Freiflächenbrüter (nicht vom 1. März bis zum 31. Juli) erfolgen und evtl. notwendige Rodungs- und Fällungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten stattfinden (nicht vom 1. März bis zum 30. September).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

### Betriebsphase

Als wertgebende, gefährdete und streng geschützte Art innerhalb des Wirkraums des Vorhabens wurden bei der Erfassung 2020 die **Rauchschwalbe und der Haussperling** kartiert. Im Bereich der vorhandenen Hofstelle konnte ein Reviermittelpunkt der Rauchschwalbe erfasst werden. Der Haussperling konnte an mehreren Hofstellen im Untersuchungsgebiet mit Brutkolonien festgestellt werden. Für die Rauchschwalbe kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden. Der neu errichtete Stall könnte als Brutplatz für die Rauchschwalbe dienen. Für den Haussperling sind anlage- und betriebsbedingt Verletzungen oder Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.

Als wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums des Vorhabens wurden die Arten **Wachtel, Feldlerche, Rauchschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Baumpieper und Goldammer** kartiert. Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist nicht bekannt, dass

durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst, die genannten Arten zu Schäden kommen könnten.

Als ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche wurden der **Jagdfasan** und die **Schafstelze** im Gebiet nachgewiesen. Unter Berücksichtigung, dass die Herrichtung des Baufeldes ausschließlich außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d.h. nicht in der vom 1. März bis zum 31. Juli erfolgen dürfen, können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen.

Als ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter sind zahlreiche Arten wie z.B. **Amsel**, **Buchfink**, **Heckenbraunelle**, **Ringeltaube**, **Rabenkrähe**, und **Rotkehlchen** festgestellt worden. Unter Berücksichtigung, dass evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden, können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Als ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter sind Arten wie **Buntspecht**, **Gartenbaumläufer**, **Kleiber** und **verschiedene Meisenarten** kartiert worden. Unter Berücksichtigung, dass evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden, können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Als ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter sind **Bachstelze**, **Dohle**, **Hausrotschwanz** und **Hohltaube** festgestellt worden. Unter Berücksichtigung, dass notwendige Abrissarbeiten nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli durchgeführt werden und vor Beginn der Abrissarbeiten alle betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Arten (Brutvögel, Fledermäuse zu prüfen sind, können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.

### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- Notwendige Abrissarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli,
- Vor Beginn der Abrissarbeiten sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung alle betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Arten (Brutvögel, Fledermäuse etc.) zu prüfen,

- Die Herrichtung des Baufeldes erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist die geplante Baufläche vor der Baufeldräumung durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet,
- Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September,

Der Erfassungsbericht der beiden Kontrollbegehungen aus 2025 kommt zu dem Ergebnis, dass es lediglich geringfügige Veränderungen bzw. Verschiebungen der Bestände zu geben scheint. Ein Großteil der 2020 festgestellten Arten konnten auch im Rahmen der 2 Begehungen 2025 nachgewiesen werden. Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass auch die eingriffsrelevanten Arten Wachtel und Feldlerche weiterhin im Bereich der nun nach Osten verschobenen Eingriffsfläche vorkommen.

Die in der saP 2020 definierten Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend zwingend weiterhin zu beachten. Darüber hinaus kommt es durch die angepasste, nach Osten verschobene und um eine Auslaufläche erweiterte Eingriffsfläche zu einer Beeinträchtigung je eines Wachtel- und Feldlerchenreviers. Durch die mögliche Reduzierung und Anpassung der notwendigen Eingrünungspflanzungen konnte die negative Wirkung auf die nachgewiesenen Reviere auf ein Minimum reduziert werden. Eine Beeinträchtigung ist aber nach wie vor herauszustellen. Diese Beeinträchtigung ist durch eine entsprechende Maßnahme auszugleichen.

Es ist daher vorgesehen, auf dem Flurstück 59/3, Flur 8, Gemarkung Flechum eine Acker- bzw. Sukzessionsbrache (Selbstbegrünung) zur Brutzeit der betroffenen Vogelarten vorzuhalten. Die Fläche in einer Größe von ca. 2,5 ha befindet sich ca. 160 m südöstlich des vorliegenden Plangebietes, östlich angrenzend zum Melmeringer Graben (s. Abb. 4, Anlage 3a). Auf dieser Fläche soll 1 ha Brachfläche als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Reviere der Feldlerche und Wachtel angelegt werden und zur Brutzeit zur Verfügung stehen. Diese Fläche darf während der Brutzeit (März bis Juli) nicht bearbeitet werden. Auch der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie die mechanische Beikraut-Regulierung ist unzulässig. Die Lage der Brachfläche kann jährlich wechseln, muss aber im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Reviere liegen (Umkreis 2 km) und einen Abstand von etwa 100 m zu vertikalen Strukturen (z.B. Baumreihen, Baum-Strauchhecke, Wald, Gebäude) einhalten.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) aus dem Jahr 2020 und die Ergänzung von 2025 sind als Anlagen 3 und 3a der vorliegenden Begründung beigefügt.

#### **4.4.2.5 Wirkungsgefüge**

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der vorliegenden Planung geht ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche verloren. Das Landschaftsbild wird durch die Bebauung verändert. Die geplanten Anlagen (Stallgebäude, Kothalle) werden jedoch im näheren Umfeld einer bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle errichtet und die Anlagenhöhen werden an den üblichen Rahmen landwirtschaftlicher Gebäude und Anlagen im Außenbereich angepasst.

Durch die künftige Versiegelung von Teilflächen werden die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Das Landschaftsbild des Planungsraumes wird verändert und die Flächen stehen nicht mehr für die Fauna des Gebietes zur Verfügung. Mit der Neuanlage von Gehölzstreifen und -flächen wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsfläche und die Möglichkeit der Schadstoffbindung sowie auf derzeitiger Ackerfläche ein neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen. Zusammen mit dem Erhalt der im Gebiet vorhandenen Gehölzstrukturen und der festgesetzten Begrenzung der Bauhöhe werden somit erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes ausgeglichen bzw. vermieden.

Unter Berücksichtigung aller geplanten Maßnahmen wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt.

#### **4.4.2.6 Risiken für die Umwelt**

Mit der Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltung am vorliegenden Standort und der damit verbundenen Errichtung einer Tierhaltungsanlage ist kein besonderes Unfall- und Katastrophenrisiko verbunden. Die Stallanlage ist als Freiland-Legehennenstall mit großen Auslaufflächen konzipiert und verursacht keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit und für das Ökosystem. Auch die Kothalle ist als weitgehend geschlossene Halle mit belüftetem Kotband geplant, um Geruchsemissionen weitestgehend zu reduzieren.

#### **4.4.3 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe**

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung oder sonstige wertvolle Sachgüter bekannt sind, sind Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten.

In den nachfolgenden Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutz-

behörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist telefonisch unter 05931-44-2173 oder per Mail unter [denkmalpflege@emsland.de](mailto:denkmalpflege@emsland.de) zu erreichen.“

#### **4.4.4 Wechselwirkungen**

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Beschränkung der Geruchsimmissionen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegend geplanten Entwicklung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

#### **4.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete**

Durch die bestehenden Nutzungen ist im Planbereich, insbesondere hinsichtlich möglicher Geruchsimmissionen, eine Vorbelastung gegeben. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich weitere Tierhaltungsanlagen.

Durch die vorliegende Planung soll im Plangebiet eine neue Tierhaltungsanlage ermöglicht werden. Der geplante Legehennenstall wird mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet. Gleichzeitig wird die Schweinehaltung auf der Hofstelle eingestellt.

Wie die Ermittlungen ergeben haben, sind durch die geplante Tierhaltungsanlage im Bereich der umliegenden Fremdwohnnutzungen mit 0 % keine relevanten Geruchsimmissionen zu erwarten. Durch die gleichzeitige Aufgabe der bisherigen Schweinehaltung ergibt sich insgesamt eine Verbesserung der Geruchsimmissionssituation.

Weitere Vorhaben oder andere Plangebiete bzw. Planungen, die durch Kumulierung mit der vorliegenden Planung zu größeren Umweltproblemen führen könnten, sind der Stadt in der näheren Umgebung bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebietes nicht bekannt.

#### **4.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften**

##### **4.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)**

Durch die Planung sind keine nationalen oder europäischen (Natura 2000) Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsteile gem. § 22 (4) Nr. 1 NNatSchG betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet „Fauna-Flora-Habitat“) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

##### **4.4.6.2 Besonderer Artenschutz**

Die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes entsprechend den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgte in Kapitel 5.4.2.4.

Danach können die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden soweit der folgende, im Bebauungsplan gegebene, Hinweis beachtet wird:

Die Bauflächenvorbereitungen sowie die notwendigen Abrissarbeiten dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli durchgeführt werden. Vor Beginn der Abrissarbeiten sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung alle betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Arten zu prüfen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen.

Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden.

Die Beeinträchtigung je eines Wachtel- und Feldlerchenreviers durch die nach Osten verschobene und um eine Auslaufläche erweiterte Eingriffsfläche wird durch die Anlage einer Acker- bzw. Sukzessionsbrache auf dem nahegelegenen Flurstück 59/3, Flur 8, Gemarkung Flechum ausgeglichen.

#### **4.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes**

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von weiteren Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Genehmigungen erfolgen. Der sachgerech-

te Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) wird durch den Landkreis bzw. die Entsorgungsträger gewährleistet.

Im Plangebiet werden Photovoltaikanlagen, soweit sie auf den Gebäuden errichtet werden, explizit zugelassen. Hierzu wird auch auf den § 32 a der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) „Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern“ verwiesen. Z.T. wurden entsprechende Anlagen bereits im Plangebiet umgesetzt.

Weitere spezielle Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Emissionen sind nicht vorgesehen. Der weitergehende Einsatz spezieller Technologien ist jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Zum 1.1.2024 ist zudem das Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Kraft getreten. Dieses verpflichtet die Kommunen, gestaffelt nach der Einwohnerzahl, in den nächsten Jahren kommunale Wärmepläne aufzustellen. Die Pläne sollen detailliert darlegen, welche Gebiete über erneuerbar betriebene Wärme- oder Wasserstoffnetze versorgt werden können. Ein entscheidender Punkt des Gesetzes ist die Umstellung bestehender Wärmenetze auf erneuerbare Energien, mit Zielvorgaben von 30% bis 2030 und 80% bis 2040.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 g BauGB sollen die Darstellungen der Wärmepläne bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Für die Stadt Haselünne liegt ein solcher Plan jedoch bisher nicht vor.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die geplante Festsetzung eines Sondergebietes „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ und Flächen für die Landwirtschaft „Auslaufflächen“ sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

## **4.5 Maßnahmen**

**Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen**

### **4.5.1 Immissionsschutzregelungen**

Teile des Plangebietes werden entsprechend der geplanten Nutzung als Sondergebiet „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt. Weitere Flächen werden dieser Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Auslaufflächen“ zugeordnet.

Für die geplante Stallanlage wird festgesetzt, dass sie mit einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zu betreiben ist.

Der nach den Ermittlungen durch die geplante Anlage an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten zulässige Geruchsstundenanteil aus dem Plangebiet wird im Bebauungsplan festgesetzt. Damit können unzumutbare Geruchsimmissionen im Bereich der Nachbarwohnbebauung vermieden werden.

Das im Plangebietsbereich gelegene Wohnhaus des Betreibers wurde nicht als Immissionspunkt aufgenommen, da die Geruchsimmissionen, welche durch den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb hervorgerufen werden, unberücksichtigt bleiben. Nach der Geruchsimmissionsermittlung wird durch das geplante Vorhaben jedoch bereits im Bereich des Betreiberwohnhauses das Irrelevanzkriterium der TA Luft eingehalten.

Unzulässige Beeinträchtigungen durch Ammoniak-, Stickstoff- oder Staubimmissionen sind durch das Vorhaben im Umfeld des Plangebietes ebenfalls nicht zu erwarten.

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 4.2.1.2 stellt sich das Plangebiet im Übrigen als nicht erheblich immissionsbelastet (z.B. Lärm, Licht) dar. Schutzmaßnahmen sind für den Bereich des Plangebietes daher nicht erforderlich.

#### **4.5.2 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft**

Um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft soweit möglich zu vermeiden, wird die Versiegelung durch Festsetzung einer maximal versiegelbaren Grundfläche auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Im Bereich der festgesetzten privaten Grünflächen werden die vorhandenen Gehölzstrukturen in ihrem Bestand weitgehend dauerhaft gesichert. Sie bleiben somit insbesondere für die Schutzgüter Landschaftsbild und Klima/Luft fast vollständig erhalten und werden durch weitere Anpflanzungen ergänzt. Im Bereich der Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträucher werden standortgerechte, heimische Laubgehölze neu angepflanzt, die die vorhandenen straßen- und wegebegleitenden Gehölzstrukturen ergänzen und die geplante Bebauung landschaftlich einbinden. Die festgesetzte Gebäudehöhe entspricht den üblichen Gebäudehöhen landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort vermieden. Mit Hilfe von Zeitfenstern für die Bauflächen-vorbereitung, insbesondere für evtl. erforderliche Fäll- und Rückbauarbeiten, werden Beeinträchtigungen für die Fauna vermieden.

Die Beeinträchtigung je eines Wachtel- und Feldlerchenreviers durch die nach Osten verschobene und um eine Auslaufläche erweiterte Eingriffsfläche wird durch die Anlage einer Acker- bzw. Sukzessionsbrache auf dem nahegelegenen Flurstück 59/3, Flur 8, Gemarkung Flechum ausgeglichen.

### 4.5.3 Abhandlung der Eingriffsregelung

#### a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung verursachten Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Landwirtschaftl. Hofstelle; gepfl.Fläche	5.287 qm	0 WF	0 WE
Offene Hof- und Gartenfläche	3.099 qm	1 WF	3.099 WE
Gehölze d.Siedlungsber.(HSE)an der Hofstelle	1.792 qm	-	-
Ackerfläche (A)	223.990 qm	1 WF	223.990 WE
Naturnahes Feldgehölz (HN)	3.680 qm	-	-
Sonst. naturfernes Stillgewässer (SXZ)	1.618 qm	2 WF	3.236 WE
Strauch-Baumhecken (HFM)	2.895 qm	3 WF	8.685 WE
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>242.361 qm</b>		
<b>Eingriffsflächenwert:</b>			<b>239.010 WE</b>

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und sowohl die Sicherung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben mit gewerblicher Tierhaltung als auch die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Haselünne bedeutsame öffentliche Belange sind, sind die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

### b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

### c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope sind in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

#### d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs schutzgutbezogen beschrieben. Im Wesentlichen sind dies die Beschränkung der zulässigen Versiegelung auf ein unbedingt erforderliches Maß, der weitestgehende Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie die Neuanlage zusätzlicher Gehölzstrukturen.

Den Maßnahmen bzw. den entstehenden Biotoptypen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
<b>Sondergebiet (GR 15.500 qm)</b>	<b>20.819 qm</b>	-	-
heute bereits versiegelt	5.287 qm	0 WF	0 WE
zusätzlich versiegelbar	10.213 qm	0 WF	0 WE
verbleibende Freifläche	5.319 qm	1 WF	5.319 WE
<b>Fläche f.d. Landwirtschaft (Auslauffl.)</b>	<b>200.947 qm</b>	1 WF	200.947 WE
<b>Fläche für Wald*</b>	<b>3.680 qm</b>	-	-
Fläche zum Erhalten (an der Hofstelle)	1.792 qm	-	-
Fläche zum Erhalten (an der Str."Feldhausen")	511 qm	3 WF	1.533 WE
<b>Fl. z. Anpfl. u. Erhalten</b>	<b>11.883 qm</b>	3 WF	35.649 WE
<b>Private Grünfläche "Teich"</b> **	<b>1.618 qm</b>	2 WF	3.236 WE
<b>Gewässerrandstreifen "PG-GRS"</b>	<b>1.111 qm</b>	2 WF	2.222 WE
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>242.361 qm</b>		
<b>Kompensationswert:</b>			<b>248.906 WE</b>

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **248.906 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**239.010 WE**) ergibt sich ein **Kompensationsüberschuss** von **9.896 WE**. Externe Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

#### e) Kompensation für Wachtel und Feldlerche

Die Beeinträchtigung je eines Wachtel- und Feldlerchenreviers durch die nach Osten verschobene und um eine Auslauffläche erweiterte Eingriffsfläche wird

durch die Anlage einer Acker- bzw. Sukzessionsbrache auf dem nahegelegenen Flurstück 59/3, Flur 8, Gemarkung Flechum ausgeglichen.

Auf dieser insgesamt ca. 2,5 ha großen Fläche soll 1 ha Brachfläche als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Reviere der Feldlerche und Wachtel angelegt werden und zur Brutzeit zur Verfügung stehen. Diese Fläche darf während der Brutzeit (März bis Juli) nicht bearbeitet werden. Auch der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie die mechanische Beikraut-Regulierung ist unzulässig. Die Lage der Brachfläche kann jährlich wechseln, muss aber im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Reviere liegen (Umkreis 2 km) und einen Abstand von etwa 100 m zu vertikalen Strukturen (z.B. Baumreihen, Baum-Strauchhecke, Wald, Gebäude) einhalten.

#### **f) Schlussbetrachtung**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- sowie der internen und externen Kompensationsmaßnahmen geht die Stadt Haselünne davon aus, dass der durch die vorliegende Planung vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt im nachfolgenden Bebauungsplan ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sowie dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG entsprochen ist.

#### **4.5.4 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen**

##### **4.5.4.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB**

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit Hilfe der vorliegenden Planung soll ein Gebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen entwickelt werden, in dem nicht nur eine bedarfsorientierte Entwicklung, sondern neben den Investitionsinteressen und betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft und des bestehenden Tierhaltungsbetriebes auch die in Kap. 1.3 genannten allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden. Im vorliegenden Plangebiet soll daher ein Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgesetzt werden.

Die Planung umfasst eine Fläche von ca. 24,2 ha. Hiervon sollen lediglich ca. 2,1 ha als Sondergebiet festgesetzt werden. Eine Bebauung bzw. Versiegelung der Flächen wird mit max. 15.500 qm auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt.

Ca. 2 ha dienen als Wald oder Grünflächen dem Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und deren Ergänzung. Aufgrund der geplanten Konzeption eines Freiland-Legehennenstalls wird die übrige Fläche benötigt, um ausreichende Auslaufflächen zu gewährleisten. Der überwiegende Teil des Plange-

bietes wird daher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt und dem Sondergebiet Tierhaltungsanlagen konkret als „Auslauffläche“ zugeordnet.

Die Stadt Haselünne ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel, sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung, als auch auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen wird.

#### **4.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j BauGB**

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Im Plangebiet sind daher keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

#### **4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)**

Die vorliegende Planung dient konkret der Sicherung und Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Es soll eine bedarfsorientierte Entwicklung der Tierhaltung sichergestellt werden, die neben den betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt.

Durch die Umsetzung in Erweiterung einer bestehenden Hofstelle wird auf bereits intensiv anthropogen genutzte Flächen zurückgegriffen. Gleichzeitig wird die bisherige Tierhaltung auf der Hofstelle (Schweine) aufgegeben.

Aufgrund der geplanten Ausführung als Freiland-Legehennenstall mit großen Auslaufflächen, ergibt sich keine Alternative zur vorliegenden Planung. Eine Ausweisung von weniger Fläche ist dadurch ebenfalls nicht möglich. Die Baugebietsausweisung wird im nachfolgenden Bebauungsplan jedoch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Der überwiegende Teil des Plangebietes verbleibt als Landwirtschaftsfläche unbebaut.

#### **4.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht**

##### **4.8.1 Methodik**

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung wurden anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages“ (2013) erstellt.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung (saP) ermittelt und bewertet.

Die Geruchsimmissionen durch die Tierhaltungsanlagen im Plangebiet wurden durch die Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, gemäß

Anhang 7 der TA Luft 2021 ermittelt und in Bezug auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen bewertet.

Auch die durch die Gesamtanlage in der Umgebung zu erwartenden Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen sind von Fides entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Normen ermittelt worden.

Weitere Untersuchungen hinsichtlich möglicher negativer erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt waren nicht durchzuführen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

#### **4.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet. Im Hinblick auf das Monitoring ergeben sich Umweltauswirkungen jedoch erst aus den rechtsverbindlichen, auf einen unmittelbaren Vollzug angelegten Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte Lfg 75, September 2004).

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Stadt Haselünne spätestens nach 15 Jahren prüfen, ob die Darstellung noch erforderlich ist, sofern die Maßnahme bis dahin nicht realisiert ist oder sich andere Fehlentwicklungen einstellen. Die erforderlichen Aussagen zu Überwachungsmaßnahmen der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten Umweltschutzmaßnahmen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Die Stadt Haselünne wird im Rahmen des Monitorings zur verbindlichen Bauleitplanung die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen festlegen.

#### **4.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung bzw. Umstrukturierung einer landwirtschaftlichen Hofstelle geschaffen werden. Mit der Planung wird der Standort bedarfsorientiert und nach den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Haselünne ausgewiesen.

Aufgrund der Bestandssituation sind Teile des geplanten Sondergebietes bereits bebaut bzw. versiegelt. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich im Plangebiet durch die ergänzend geplante Bebauung auf bislang land-

wirtschaftlich genutzter Fläche. Durch die vorgesehene Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert.

Das anfallende Oberflächenwasser soll jedoch vor Ort versickert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes können somit vermieden werden.

Erhebliche Auswirkungen durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf empfindliche Biotope sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung werden innerhalb der Plangebietsfläche durch Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern kompensiert. Diese Anpflanzungen gewährleisten, neben dem Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen, auch eine Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft und wirken sich somit positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO<sub>2</sub>).

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung (saP) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in der saP genannten Zeitfenster für die Bauflächenvorbereitung und evtl. erforderlicher Fäll- oder Abrissarbeiten sowie der Anlage einer Acker- bzw. Sukzessionsbrache auf dem nahegelegenen Flurstück 59/3, Flur 8, Gemarkung Flechum für die Wachtel und die Feldlerche artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Da die geplante Stallanlage mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet wird und mit deren Errichtung die bisherige Schweinetierhaltung auf der Hofstelle aufgegeben wird, sind negative Auswirkungen auf den Menschen in Bezug auf Geruchsimmissionen durch die geplante Neuausrichtung des Betriebes nicht zu erwarten, sondern die Geruchsimmissionssituation im Umfeld des Plangebietes wird verbessert.

Durch die geplante Abluftreinigungsanlage werden auch weitere Emissionen, wie Ammoniak, Stickstoff oder Keime, reduziert. Ebenfalls gehen von dem Vorhaben keine unzulässigen Staubemissionen aus.

Sonstige unverträgliche Immissionen (Lärm, Verkehr u.ä.) sind auf Grund der geplanten Nutzung im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

#### 4.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18.8.2021 mit Vorgaben zur Geruchsbeurteilung in Anhang 7
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS25370.1+2/02 (FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter, Lingen, vom 11.02.2026)
- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001)
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)
- NIBIS® KARTENSERVEN, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000 (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2003)
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021)
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)

## 5 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 5 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die vorliegend geplante bedarfsorientierte Ausweisung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Geruchsmissionen ergeben.

Durch die geplante Neuausrichtung des Betriebes (Freilandlegehennen anstelle einer Schweinehaltung) und der geplanten Ausstattung des Legehennestalls mit einer Abluftreinigungsanlage werden die Geruchsmissionen im Plangebiet jedoch soweit reduziert, dass im Bereich der nächstgelegenen Fremdwohnnutzungen ein Geruchsanteil von 0 % erreicht wird.

Erhebliche Ammoniak- oder Stickstoffimmissionen, die zu nicht zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen, oder sonstige Immissionen oder Beeinträchtigungen sind auf Grund der geplanten Nutzung im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Die vorhandenen bzw. entstehenden Baukörper sind durch im Gebiet und angrenzend vorhandene Gehölzstrukturen zum Teil bereits von Anfang an in das Landschaftsbild eingebunden. Diese werden durch weitere Anpflanzungen im westlichen Bereich, am Nord- und Ostrand des Plangebietes und südlich der geplanten Stallanlage ergänzt.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden vollständig im Plangebiet kompensiert bzw. ausgeglichen. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO<sub>2</sub>).

Artenschutzrechtliche Belange stehen den geplanten Nutzungen, unter Berücksichtigung der angegebenen Zeitfenster für die Bauflächenvorbereitungen und den Maßnahmen für die Wachtel und die Feldlerche nicht entgegen.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht, dargelegten sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

## **6 Verfahren**

### **a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadt Haselünne hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

### **b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

### **c) Veröffentlichung und öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich im Rathaus der Stadt Haselünne ausgelegt.

Die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind, wurden vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während dieser Veröffentlichung abgegeben werden können.

#### **d) Feststellungsbeschluss**

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom .....

Haselünne, den .....

Bürgermeister

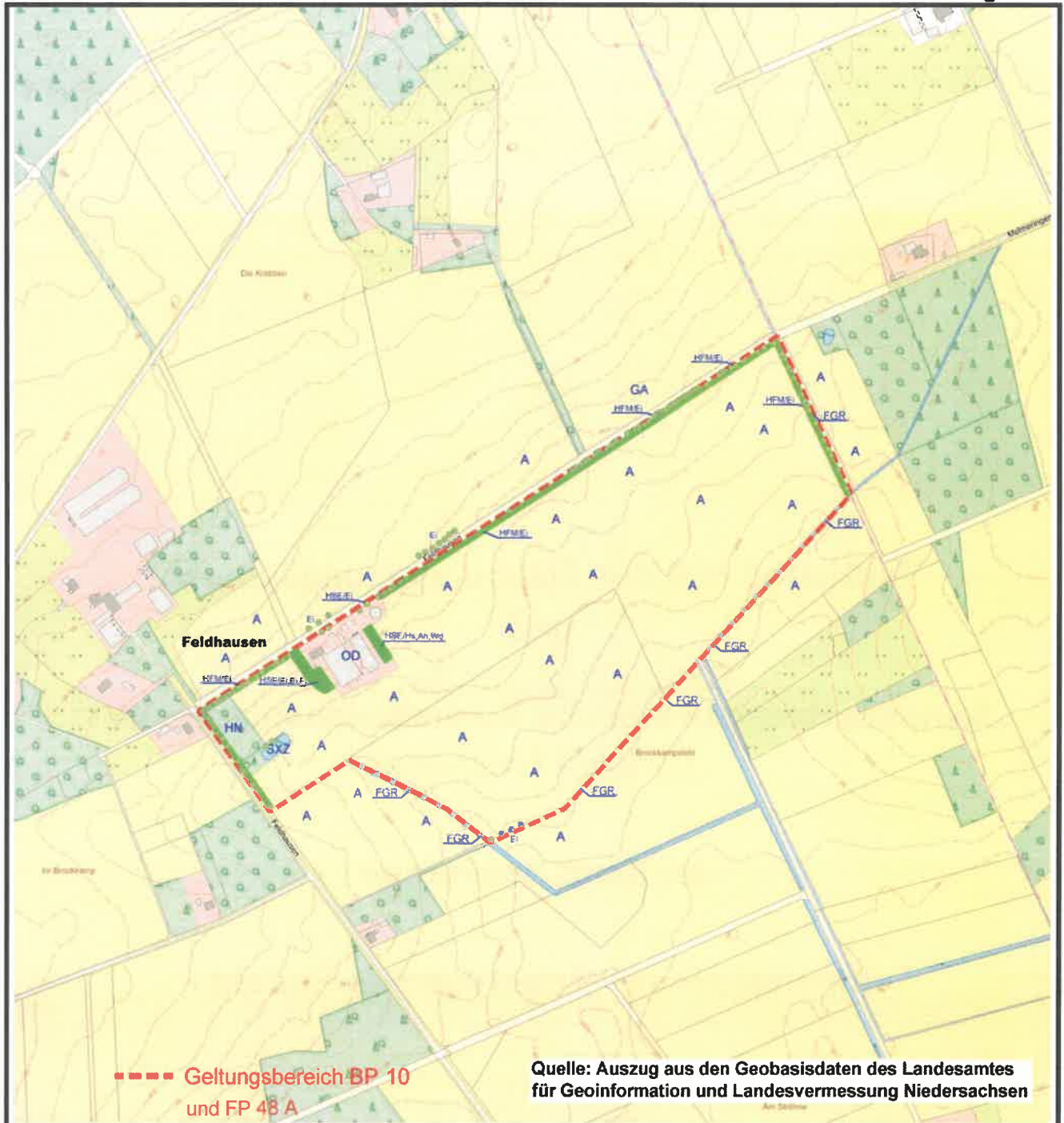
### **Anlagen**

1. Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS25370.1+2/02 (FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter, Lingen, vom 11.02.2026)
2. Biotoptypen des Plangebietes
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren, Bericht vom 01.02.2021)

3a Erfassungsbericht Kontrollbegehungen Brutvögel (regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren, Projektnr. 4128 vom 16.01.2026)

**Änderung 48A des Flächennutzungsplanes  
und  
Bebauungsplan Nr. 10  
„Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XVI“  
(Ortsteil Flechum)  
der Stadt Haselünne**

**- Immissionsschutztechnischer Bericht -**



**Legende:**  
**Biotypen nach DRACHENFELS (2021)**

A	Acker		
FGR	Nährstoffreicher Graben		
GA	Grünland-Einsatz „Grasacker“		
HBE	Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe		
HFM	Strauch-Baumhecke		
HN	Naturnahes Feldgehölz		
OD	landwirtschaftliches Gebäude		
SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer		

**Hauptbestandsbildner:**

Ah	Ahorn	Bi	Birke
Ei	Eiche	Fi	Fichte
Hs	Haselnuss	Wd	Weiden

**Stadt Haselünne**

---

**Anlage 2**  
 der Begründung  
 zur  
**Änderung des**  
**Flächennutzungsplanes**  
**Nr. 48A**

---

**Plangebiet**

**Biotypen**

---

Büro für Stadtplanung, Werlte; 02/2026

# Neubau eines Legehennenstalls

## in Flechum



Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google maps, Stand: 29.07.2020)

## spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



**Helmut Meiners**  
Feldhausen 7  
49470 Haselünne-Flechum

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2  
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0  
Fax: (05902) 503 702-33

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEIN.....</b>	<b>4</b>
1.1	Einleitung .....	4
1.2	Anlass .....	4
1.3	Aufgabe und Ziel .....	4
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	5
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>METHODISCHES VORGEHEN.....</b>	<b>8</b>
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG .....	8
<b>5</b>	<b>DATENGRUNDLAGE.....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>10</b>
6.1	Allgemeine Wirkfaktoren.....	10
6.2	Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben.....	10
<b>7</b>	<b>RELEVANZPRÜFUNG .....</b>	<b>11</b>
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	13
7.2	Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie .....	16
<b>8</b>	<b>ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION.....</b>	<b>20</b>
8.1	Methodik der Bestandserfassung .....	20
8.1.1	Brutvögel.....	20
8.2	Ergebnisse .....	21
8.2.1	Brutvögel.....	21
8.2.2	Weitere Arten.....	23
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität.....	23
<b>9</b>	<b>DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN .....</b>	<b>24</b>
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG .....	24
9.1.1	Brutvögel.....	24
<b>10</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....</b>	<b>40</b>
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	40

10.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	40
11	<b>HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG .....</b>	<b>41</b>
12	<b>FAZIT .....</b>	<b>41</b>
13	<b>LITERATUR UND QUELLEN .....</b>	<b>42</b>
14	<b>ANHANG .....</b>	<b>47</b>

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse 2020 -Brutvögel -

### **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens .....	10
Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens .....	11
Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2020).....	21

### **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google maps, Stand: 29.07.2020).....	1
Abbildung 2: Lageplan (Quelle: NBS 2020) .....	5

# 1 ALLGEMEIN

## 1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

## 1.2 Anlass

Herr Helmut Meiners beabsichtigt in der Gemeinde Flechum die Erweiterung seiner Hofstelle.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

## 1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

#### 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Herr Helmut Meiners beabsichtigt seinen landwirtschaftlichen Betrieb durch die Erweiterung der Hofstelle nordöstlich von Flechum zu vergrößern.



Abbildung 2: Lageplan (Quelle: NBS 2020)

Der geplante Bauort befindet sich in einer ackerbaulich genutzten Landschaft. Nach Süden schließt sich ein offener Bereich an. Ansonsten ist das UG von Heckenstrukturen zwischen den Ackerflächen und eingestreuten Höfen und Wohnhäusern geprägt. Das Vorhaben schließt sich östlich an die bestehende Hofstelle an. Es ist der Neubau von zwei Schweinemastställen, ein Ferkelstall, ein NT-Sauen- und Abferkelstall, eine neue Maschinenhalle sowie zwei Güllehochbehälter und ein Schlammwasserbehälter geplant.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) befindet sich die Planfläche weder in einem Natura2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet (NSG) noch in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich nordöstlich der Planfläche das NSG „Zitterteiche“ in rd. 2 km Entfernung, das LSG „Waldgebiete auf dem Hümmling“ in ca.

2,3 km Entfernung und das NSG „Tiefe Vehn“ ca. 2,7 km Entfernung. Südlich in ca. 2,5 km befinden sich das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (DE3210-302) und das LSG „Natura2000-Untere Haseniederung“.

Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb eines für Gast- oder Brutvögel wertvollen Bereiches. Östlich des Vorhabens in ca. 410 m befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit offenem Status.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „*verboten*,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- (5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
  2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

### 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

*Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes „immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

### 4 METHODISCHES VORGEHEN

#### 4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissensstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabensgebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

**Vorkehrungen zur Vermeidung** von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

**Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

## 5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen die aktuellen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens sowie Verbreitungsatlantiken und weitere Fachliteratur (siehe Kapitel 13 „Literatur und Quellen“).

## 6 WIRKFAKTOREN

### 6.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

**Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens**

<b>Baubedingte Wirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen,</li> <li>• temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen),</li> <li>• temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb,</li> <li>• mögliche baubedingte Tötungen von Individuen,</li> <li>• z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.</li> </ul>
<b>Anlagebedingte Wirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung,</li> <li>• Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk),</li> <li>• Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen,</li> <li>• Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung,</li> <li>• Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung/Nutzungsveränderungen.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Stallanlage (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr),</li> <li>• ggf. mögliche Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr.</li> </ul>

### 6.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Artgruppen von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Da die Wirkungen des Vorhabens auf verschiedene Artgruppen und Arten unterschiedlich sind, richtet sich das Untersuchungsgebiet nach den Arten, bei denen mit den größten Wirkradien zu rechnen ist. Dies sind meist Offenlandarten wie Kiebitz und Brachvogel. Für Arten wie gehölbewohnende Singvögel, z.B. Goldammern oder Baumpieper beschränkt sich der Wirkraum in der Regel auf die unmittelbare Vorhabensfläche und das direkte Umfeld und die Arten werden nur dann beeinträchtigt,

wenn die besiedelten Gehölze entfernt werden. Auf diesen Grundlagen werden die Betroffenheiten nach der Erfassung ermittelt. In der folgenden Art-für-Art-Betrachtung (Kapitel 9) wird zwischen den von den Wirkfaktoren betroffenen Arten und den außerhalb des Wirkraums siedelnden Arten unterschieden. Letztere können dann in einem Artblatt gesammelt abgearbeitet werden.

In der folgenden Tabelle 2 werden die konkreten projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung (Kapitel 1.4) und der im Rahmen der Bestandserfassungen (Kapitel 8) vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

**Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens**

Wirkfaktor	trifft zu
• Erschließung eines neuen Baustandortes	
• Erweiterung/ Ersatz einer bestehenden baulichen Anlage	x
• Überplanung/ Verlust bestehender Gebäude	x
• Bestehende Gebäude im unmittelbaren Nahbereich/ Wirkungsbereich	x
• Überplanung/ Verlust von Gewässern	
• Gewässer im Wirkungsbereich	x
• Überplanung/ Verlust von Altholzstrukturen/ Wald	
• Altholzstrukturen/ Wald im Wirkungsbereich	
• Überplanung/ Verlust von jüngeren Gehölzen	x
• Gehölze im Wirkungsbereich	x
• Überplanung/ Verlust von Offenlandstandorten	
• Offenland im Wirkungsbereich	x

Grundsätzlich wird in der folgenden Prüfung davon ausgegangen, dass die Wirkungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge der geplanten Stallanlage nicht erheblich sind.

## 7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel und Rastvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

**V: Verbreitungsgebiet**

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

**L: Lebensraum**

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

**E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen**

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht

auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

## 7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
<b>Fledermäuse</b>							
X	X	0	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	x
X	0		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x
X	X	0	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	x
X	X	0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	x
X	X	0	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	x
0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X	X	0	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
X	0		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	x
X	X	0	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	x
0			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	1	x
X	X	0	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	x
0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	x
X	X	0	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	D	x
0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	x
X	X	0	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	x
X	0		Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	◇	D	
X	X	0	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	x
0			Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	x
X	X	0	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>							
X	0		Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V	x
0			Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0			Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	x
0			Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	
0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
X	0		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0			Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	x
0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	R	G	x
0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	x
0			Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
0			Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	x
X	X	0	Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	x
<b>Kriechtiere</b>							
0			Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	0	1	x
0			Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
<b>Lurche</b>							
0			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3	x
0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	x
X	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	x
X	0		Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelodytes lessonae</i>	G	G	x
X	0		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	x
X	0		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	x
0			Rotbauchunke	<i>Bombina orientalis</i>	2	2	x
0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0			Wechselkröte	<i>Pseudoeurycea viridis</i>	1	3	x
<b>Fische</b>							
0			Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	0	0	x
0			Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	x
<b>Libellen</b>							
0			Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G	x
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1	x
0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	x
<b>Käfer</b>							
0			Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	0	1	x
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2	x
<b>Tagfalter</b>							

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	x
<b>Nachtfalter</b>							
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
<b>Schnecken</b>							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1	x
<b>Muscheln</b>							
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1	x

## Gefäßpflanzen:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0			Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x
0			Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
X	0		Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	x
0			Moor- Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇	x

## LEGENDE

RL D Rote Liste Deutschland

RL Nds Rote Liste Niedersachsen

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)

1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht

2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
◇	Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)
<b>sg</b>	<b>x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG</b>

## 7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Zug
X	X	0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Zug
X	0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Zug
0			Bergente	<i>Aythya marila</i>	Zug
X	0		Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Zug
X	0		Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Zug
X	0		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Anh I
0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	Anh I
X	0		Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Zug
X	0		Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Zug
0			Brandseeschwalbe	<i>Thalasseus sandvicensis</i>	Anh I
X	0		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Zug
X	0		Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anh I
0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Zug
X	0		Dunkelwasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Zug
0			Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	Zug
X	0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh I
X	X	0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Zug
X	0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Zug
0			Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anh I
X	0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Zug
X	0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Zug
X	X	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Zug
X	0		Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anh I
0			Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Zug
X	0		Graugans	<i>Anser anser</i>	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Zug
X	0		Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Zug
X	0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Zug
X	0		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh I
X	X	0	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Zug
X	0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Zug
X	0		Kampfläufer	<i>Chalidris pugnax</i>	Anh I
X	0		Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Zug
X	X	0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	Zug
X	X	0	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Zug
X	0		Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	Zug
0			Knutt	<i>Calidris canutus</i>	Zug
0			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Zug
X	0		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Zug
X	X	0	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anh I
X	0		Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh I
X	0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	Zug
0			Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Zug
0			Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anh I
X	0		Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Zug
X	0		Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	Zug
0			Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Anh I
0			Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Zug
X	X	0	Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Anh I
0			Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Zug
X	X	0	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Zug
X	0		Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh I
X	X	0	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh I
0			Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Anh I
0			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Anh I
X	0		Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	Zug
0			Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anh I
X	0		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Zug
0			Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	Anh I
X	0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Zug
0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anh I
0			Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	Zug
X	0		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
0			Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	Zug
X	0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anh I
0			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	Zug
X	X	0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh I
0			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	Zug
0			Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>	Anh I
X	X	0	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh I
X	0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Zug
X	X	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Zug
0			Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anh I
0			Sanderling	<i>Calidris alba</i>	Zug
0			Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	Zug
X	X	0	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Zug
0			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Zug
X	0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Zug
X	0		Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	Zug
X	0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Zug
X	X	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Anh I
X	0		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh I
0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh I
X	X	0	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anh I
0			Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	Zug
0			Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	Zug
X	X	0	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Zug
X	X	0	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	Anh I
X	0		Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anh I
0			Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anh I
X	0		Spießente	<i>Anas acuta</i>	Zug
X	X	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Zug
0			Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	Zug
0			Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	Anh I
X	X	0	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Zug
X	X	0	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Zug
X	0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Anh I
X	0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Zug
X	X	0	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Zug
0			Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anh I
X	0		Tundrasaatgans	<i>Anser serriostis</i>	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
0			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anh I
X	0		Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Zug
X	0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Zug
X	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Zug
X	0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anh I
X	0		Waldsaatgans	<i>Anser fabalis</i>	Zug
X	X	0	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Zug
X	X	0	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Zug
X	X	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh I
X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Zug
X	X	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh I
X	0		Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Anh I
0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Zug
X	X	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh I
X	X	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anh I
0			Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Anh I
X	0		Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Anh I
0			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anh I
X	0		Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	Anh I
0			Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	Zug
X	0		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zug
<b>LEGENDE</b>					
			Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Anh I
				Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten)	Zug

## 8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

### 8.1 Methodik der Bestandserfassung

#### 8.1.1 Brutvögel

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 6 vollständigen Flächenbegehungen von Anfang April bis Ende Juli 2020. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

01.04.2020	bewölkt, 7° bis 10°C, 1-3 Bft
15.04.2020	wolkenlos, 10°C, 0-1 Bft
05.05.2020	bewölkt, 15°C, 2-3 Bft
27.05.2020	leicht bewölkt, 18° bis 19,5°C, 1 Bft
18.06.2020	bedeckt, regnerisch, 16°C, 0-1 Bft
21.07.2020	leicht bewölkt - bewölkt, 15° bis 17,5 °C, 1 Bft

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum bis zu 500 m um das geplante Stallbauvorhaben abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Brutvögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt wird. Für die „Allerweltsarten“ wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielfalt in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der

jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

## 8.2 Ergebnisse

### 8.2.1 Brutvögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2020 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

**Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2020)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V			•	GVA, BV, 1 Revier
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇	-			•	BV
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	*	*	*		<b>A</b>	•	<b>NG</b>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			•	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	*			•	NG
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			•	BV
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	*	*	-	<b>SG</b>		•	<b>NG</b>
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	*	<b>V</b>	*		<b>A</b>	•	<b>NG</b>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*			•	BV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*			•	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*			•	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			•	GVA, BV, 1 Revier
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	*			•	BV, 1 Revier
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			•	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V	*			•	BV, 1 Revier
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*			•	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*			•	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			•	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*			•	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*			•	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*			•	BV, 5 Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			•	BV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*			•	rD
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	◇	◇	*			•	rD
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			•	BV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*			•	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	3	*			•	BV, 1 Revier
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			•	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			•	BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	*			•	GVA, BV, 2 Reviere
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-			•	BV, Kolonien an Hofstelle und Wohnhaus
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			•	BV
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			•	BV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	*			•	BV, 1 Revier
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	BV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	*			•	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*			•	BV, 3 Reviere
<b>LEGENDE</b>								
<b>Fett-Druck</b>	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG							
<b>RL D</b>	<b>Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)</b>							
<b>RL Nds</b>	<b>Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015)</b>							
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):							
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)						
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht						
	2	Stark gefährdet						
	3	Gefährdet						
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)						
	V	Vorwarnliste						
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet						
	◇	Nicht bewertet						
<b>RL W</b>	<b>Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)</b>							
	Gefährdungskategorien der RL W:							
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)						
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht						
	2	Stark gefährdet						
	3	Gefährdet						
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)						
	V	Vorwarnliste						
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet						
	-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I <sup>W</sup> ) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)						
<b>D AV</b>	<b>Bundesartenschutzverordnung</b>							
	SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)						
<b>EG AV</b>	<b>EG-Artenschutzverordnung</b>							
	A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)						
<b>VS RL</b>	<b>Vogelschutzrichtlinie</b>							
	•	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL						
	Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)						
<b>Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen</b>								
	BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht		
	NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	ÜD	überfliegender Durchzügler		
	Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung		
	GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2						
(Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ BARTHEL & KRÜGER 2018)								

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2020 wurden insgesamt 43 Vogelarten im UG festgestellt. 37 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Sechs Arten konnten lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgast erfasst werden.

Als streng geschützte Arten traten Mäusebussard, Grünspecht und Turmfalke auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Wachtel, Turmfalke, Feldlerche, Rauchschwalbe, Gartengräsmücke, Star, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Haussperling, Baumpieper und Goldammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Hofstelle/Ackerstandort) wurden Kolonien vom Haussperling und von der Rauchschwalbe festgestellt.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Wachtel, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen und Schafstelze zu nennen.

### 8.2.2 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Im Rahmen der abendlichen/nächtlichen Begehung Ende Juli 2020 konnten weder Quartiere noch Flugstraßen von Fledermäusen im näheren Umfeld dokumentiert werden. Es wurden die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr und Zwergfledermaus festgestellt. Es wurden keine nennenswerten Jagdaktivitäten im Bereich der Vorhabensfläche festgestellt. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

### 8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2020 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

## 9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

### 9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich wird bei der Darlegung der Betroffenheit der Arten davon ausgegangen, dass die Immissionsschutzrichtwerte durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Somit werden erhebliche Auswirkungen durch Zusatzbelastungen an z. B. Stickstoff auf Wallhecken und Waldbereiche u. a. als (Teil-) Habitat für Vögel ausgeschlossen (siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 6).

#### 9.1.1 Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung, wenn die Arten durch vorhabenspezifische Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnten. Kommen sie lediglich in ausreichender Entfernung, als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter), wenn sie innerhalb des Wirkraums vorkommen könnten. Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind oder bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Artgruppen ungefährdeter Arten, die nicht durch die projektspezifischen Wirkungen betroffen sind, werden nicht weiter behandelt.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

#### Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens)

- Rauchschwalbe (gefährdet in Nds. und in D.)
- Haussperling (Vorwarnliste in Nds. und in D.)

#### Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten außerhalb des Wirkraums

- Wachtel (Vorwarnliste in Nds. und in D.)
- Feldlerche (gefährdet in Nds. und in D.)
- Rauchschwalbe (gefährdet in Nds. und in D.)
- Gartengrasmücke (Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D.)
- Star (gefährdet in Nds. und in D.)
- Grauschnäpper (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D.)

- Gartenrotschwanz (Vorwarnliste in Nds. und in D.)
- Baumpieper (Vorwarnliste in Nds. und in D.)
- Goldammer (Vorwarnliste in Nds. und in D.)

Weitere Brut- und Rastvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden), die durch projektspezifische Wirkungen betroffen sind

- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b></p> <p>Als Kulturfolger leben Rauchschwalben vor allem im ländlichen Raum, wo sie Ställe, Scheunen, mitunter auch Brücken, Schächte etc. zum Bau ihrer Nester aufsuchen. Zur Nahrungssuche sind sie auf eine offene Landschaft (Felder, Wiesen, Gewässer) angewiesen und fehlen daher in städtischen Zentren (BAUER et al. 2005). Bei ungünstigen Witterungen können sich große Scharen dieser Art über Gewässern bilden (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf 455.000 bis 870.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist der Brutbestand mit ca. 105.000 Paare angegeben (KRÜGER et al. 2014). Rauchschwalben sind Langstreckenzieher, die ihre Winterquartiere in Afrika anfliegen. In Mitteleuropa ist die Art regelmäßiger Brut- und Sommervogel.</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies sind in der Regel regelmäßig genutzte Brutplätze sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze, auch wenn sie in der winterlichen Abwesenheit unbenutzt sind.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>Im Bereich der vorhandenen Hofstelle konnte ein Reviermittelpunkt der Rauchschwalbe erfasst werden. Der genaue Brutplatz konnte nicht ermittelt werden.</p>
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die notwendigen Abrissarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Vor Beginn der Abrissarbeiten sind alle betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen während der Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 kann eine Tötung oder Verletzung von Altvögeln, Eiern und Küken ausgeschlossen werden. Außerhalb der Brutzeit sollte zur Sicherheit eine Kontrolle stattfinden, um mögliche Spätbruten am Gebäude auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V2).</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden. Die neu errichteten Ställe könnten als Brutplatz für die Rauchschwalbe dienen.</p>

<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Durch den Bau der Stallanlagen sind zunächst erhebliche Störungen auf mögliche Vorkommen von Brutvögeln nicht ausgeschlossen, wenn während der Brutzeit mit den Abrissarbeiten begonnen wird. Es könnten Brutpaare unmittelbar gestört werden, was zu einer Aufgabe des Brutplatzes führt. Diese Störung kann verhindert werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 eingehalten werden.	
<u>Anlage-/ betriebsbedingt:</u>	
Durch den Betrieb der Stallanlage sind keine Störungen auf die Rauchschwalben zu erwarten. Es ist durchaus denkbar, dass die neuen Stallgebäude besiedelt werden.	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Während des Rückbaus des alten Sauenstalls sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Eine Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit ausgeschlossen werden.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Der Betrieb der Anlage führt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</b>
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b></p> <p>Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauerngärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen „Kolonien“ von ca. 5 – 20 Brutpaaren. Doch durchzunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und „verlustfreier“ Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerte Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 3,5 bis 5,1 Mio. Brutpaare und in Niedersachsen auf 501.000 bis 730.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>Bei den Bestandserfassungen 2020 konnte der Haussperling an mehreren Hofstellen im UG mit Brutkolonien erfasst werden.</p>
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die notwendigen Abrissarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Vor Beginn der Abrissarbeiten sind alle betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><b>Baubedingt:</b></p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen des Haussperlings ausgeschlossen.</p> <p><b>Anlage-/betriebsbedingt:</b></p> <p>Während des Betriebes der Anlagen sind Verletzungen oder Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>

<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Durch den Bau der Anlagen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 keine baubedingten Störungen zu erwarten.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Betriebsbedingt sind keine Störungen für die störungsunempfindlichen Haussperlinge erkennbar.	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen.	
<u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Während des Betriebes werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</b>
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<b>Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b>            In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens siedeln oder sich im Winter aufhalten.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b>            Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2020 festgestellt. Diese Arten sind streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten.            Wachtel, Feldlerche, Gartengrasmücke, Star, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Baumpieper und Goldammer.</p>
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b>            Nicht erforderlich</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b>            Nicht erforderlich</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b>            Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u>            Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>            Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</b>            Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u>            Die aufgeführten Arten besetzten Reviere außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>            Da für die Arten im Wirkraum des Vorhabens keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.</p>

**Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums****§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein Ja 

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja Nein Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage-/betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

 **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.** Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<b>Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b>  Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).  Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b>  In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:  Jagdfasan und Schafstelze.</p>
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b>  <b>Vermeidungsmaßnahme V3:</b> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b>  Nicht erforderlich</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b>  Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u>  Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Arten mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannten Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u>  Es sind keine Tötungen zu erwarten.</p>

### Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein  es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja  die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Erhebliche Störungen auf die Arten ist durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V3 eingehalten wird.

#### Anlage-/betriebsbedingt:

Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

#### Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V3 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

#### Anlage-/betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<b>Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter</b>	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b>  Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).  Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b>  In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:  Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgasmücke, Singdrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b>  <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b>  Nicht erforderlich.</p>	
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b>  Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u>  Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit keine Gehölze gefällt werden. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V4 zu beachten.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>  Während des Betriebs können Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden, da dabei keine Gehölze beeinträchtigt werden.</p>	
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</b>  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u>  Durch den Bau der Stallanlage sind geringfügige Störungen für die oben genannten Arten zu erwarten, da sich Reviermittelpunkte angrenzend an die Planfläche befinden könnten. Diese Störungen wirken aber</p>	

**Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter**

räumlich und zeitlich begrenzt und überschreiten daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der Stallanlage sind geringfügige Störungen für die oben genannten Arten durch eine Zunahme des Verkehrslärms und der Frequentierung der Zugangsstraße möglich. Da die Arten aber weit verbreitet sind und überwiegend als unempfindlich gegenüber solchen Stallbauvorhaben gelten, wird die Störung nicht als erheblich eingestuft.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit keine Gehölze gefällt werden. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V4 zu beachten.

Anlage- und betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann während des Betriebs ausgeschlossen werden, da keine Gehölze beeinträchtigt werden.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<b>Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b>  Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b>  In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:  Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer und Kleiber.</p>
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b>  <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b>  Nicht erforderlich.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b>  Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u>  Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit keine Gehölze gefällt werden. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V4 zu beachten.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>  Während des Betriebs können Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden, da dabei keine Gehölze beeinträchtigt werden.</p>
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</b>  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u>  Durch den Bau der Stallanlage sind geringfügige Störungen für die oben genannten Arten zu erwarten, da sich Reviermittelpunkte angrenzend an die Planfläche befinden könnten. Diese Störungen wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und überschreiten daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.</p>

<b>Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter</b>	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Durch den Betrieb der Stallanlage sind geringe Störungen durch eine Zunahme des Verkehrslärms und der Frequentierung der Zufahrtsstraße möglich. Diese Störungen sind in keinem Fall erheblich.	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b> Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <u>Baubedingt:</u> Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit keine Gehölze gefällt werden. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V4 zu beachten. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann während des Betriebs ausgeschlossen werden, da keine Gehölze beeinträchtigt werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</b>
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<b>Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter</b>	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b> (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz und Hohлтаube.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die notwendigen Abrissarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Vor Beginn der Abrissarbeiten sind alle betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b> Nicht erforderlich.</p>	
<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Gebäudebewohnern kann nur ausgeschlossen werden, wenn geplante Abrissarbeiten nicht während der Brutzeit stattfinden und außerhalb dieser Zeit eine ökologische Baubegleitung durchgeführt wird. Es sind dementsprechend die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu berücksichtigen.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.</p>	

### Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein  es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja  die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Baubedingte Störungen können bei dem Abriss des bestehenden Sauenstalls auftreten, deshalb sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu berücksichtigen.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Betriebsbedingt ist keine Störung für die oben genannten Arten erkennbar, da sie häufig und an Hofstellen und Gebäuden siedeln.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

#### Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann baubedingt nur ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 beachtet werden.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

## 10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

### 10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die notwendigen Abrissarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Vor Beginn der Abrissarbeiten sind alle betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V4: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

### 10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

## 11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen. Auf Anpflanzungen in den offenen Raum sollte möglichst verzichtet werden. Stattdessen sollte Brachestrukturen angelegt werden, um die Offenlandarten im Umfeld zu fördern.

## 12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 01.02.2021

*P. J. Roesler*

.....  
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

## 13 LITERATUR UND QUELLEN

**Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.**

ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.

AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.

BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.

BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 – 247.

DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.

EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.

EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen Heft 48, Hannover.

- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2016): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 - 260.
- LAI (2010): Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem

- Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

## Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

## Hinweise auf Internet-Adressen

[http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html) (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie).

[http://www.bfn.de/0316\\_bewertungsschemata.html](http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html) (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=8038&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26) (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

[http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/) (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

## 14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse 2020 – Brutvögel -



### Erfassungsergebnisse 2020 - Brutvögel -

(Erfassungszeitraum: 01.04. - 21.07.2020)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte und Kolonien gefährdeter und streng geschützter Arten sowie von Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015).

- Bp Baumpieper (Reviermittelpunkt)
- Fl Feldlerche (Reviermittelpunkt)
- Gg Gartengrasmücke (Reviermittelpunkt)
- Gr Gartenrotschwanz (Reviermittelpunkt)
- G Goldammer (Reviermittelpunkt)
- Gs Grauschnäpper (Reviermittelpunkt)
- H Haussperling (Kolonie)
- Rs Rauchschnäpper (Reviermittelpunkt)
- S Star (Reviermittelpunkt)
- Wa Wachtel (Reviermittelpunkt)

■ Geplante Stallanlage

Untersuchungsgebiet (500m Radius)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltungsbehörde

**LGLN**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltungsbehörde

Nr.	Nr. der Artengruppe oder Eigengruppe	Colom.	Zachm.
Name: Feldhausen, Postleitzahl 30958, Ort: Feldhausen, Kreis: Verden			

**regioökologie & wnp**

Ökologische Planung und Umweltberatung  
Gründerstraße 2 • 49337 Fehden  
Tel. 05203 98233-1 • Fax 05203 98233-2

Internet: www.regio-oekologie.de

**BV Melners  
Erweiterung der Hofstelle  
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Erfassungsergebnisse 2020  
- Brutvögel -

Maßstab: 1:5.000  
Blatt Nr.: 1  
Anlage: 1

Antropochem  
Holmat Meiners  
Feldhausen 7  
49749 Haselünne-Fehden

Neubau einer Stallanlage

**Erfassungsbericht Kontrollbegehungen Brutvögel  
2025**

Henning Meiners, Flechum

Projektnummer 4128

2025

**Auftraggeber**

Henning Meiners  
Feldhausen 7  
49470 Haselünne Flechum



**Auftragnehmer**

regionalplan & uvp  
planungsbüro peter stelzer GmbH  
Dipl. Geogr. Peter Stelzer  
Grulandstraße 2  
49832 Freren  
Tel. 05902 503702-0  
E-Mail: [info@regionalplan-uvp.de](mailto:info@regionalplan-uvp.de)  
[www.regionalplan-uvp.de](http://www.regionalplan-uvp.de)

Freren, 16.01.2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemein</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1.1	Brutvögel Kontrollbegehungen 2025	2
1.2	Ergebnisse	4
1.2.1	Im UG erfasste europäische Brutvogelarten	4
<b>2</b>	<b>Fazit</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Literatur</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Anhang</b>	<b>18</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Planfläche im räumlichen Zusammenhang, (Google Maps, 2025)	1
Abbildung 2:	Aktueller Lageplan des Bauvorhabens (Quelle: LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH Emsland, 06.11.2025)	2
Abbildung 3:	Übersicht Bestandsdaten 2020 und Brutzeitfeststellungen 2025	8
Abbildung 4:	Lage der geplanten Ausgleichsmaßnahme	10

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erfassungstermine der Kontrollbegehungen für Brutvögel 2025 (*Legende)	3
Tabelle 2:	Auflistung der festgestellten Brutvogelarten	4

# 1 Allgemein

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Herr Henning Meiners plant in der Gemeinde Flechum der Stadt Haselünne im Landkreis Emsland den Neubau eines Freiland- bzw. Bio-Legehennenstall (Vgl. Abb.1). Die Planung sieht zusätzlich zu der Hauptstallanlage mit einer Kapazität von maximal 50.000 Tieren weitere Nebengebäude (Kotlagerhalle und zwei Versickerungsmulden) und eine Auslaufläche vor.

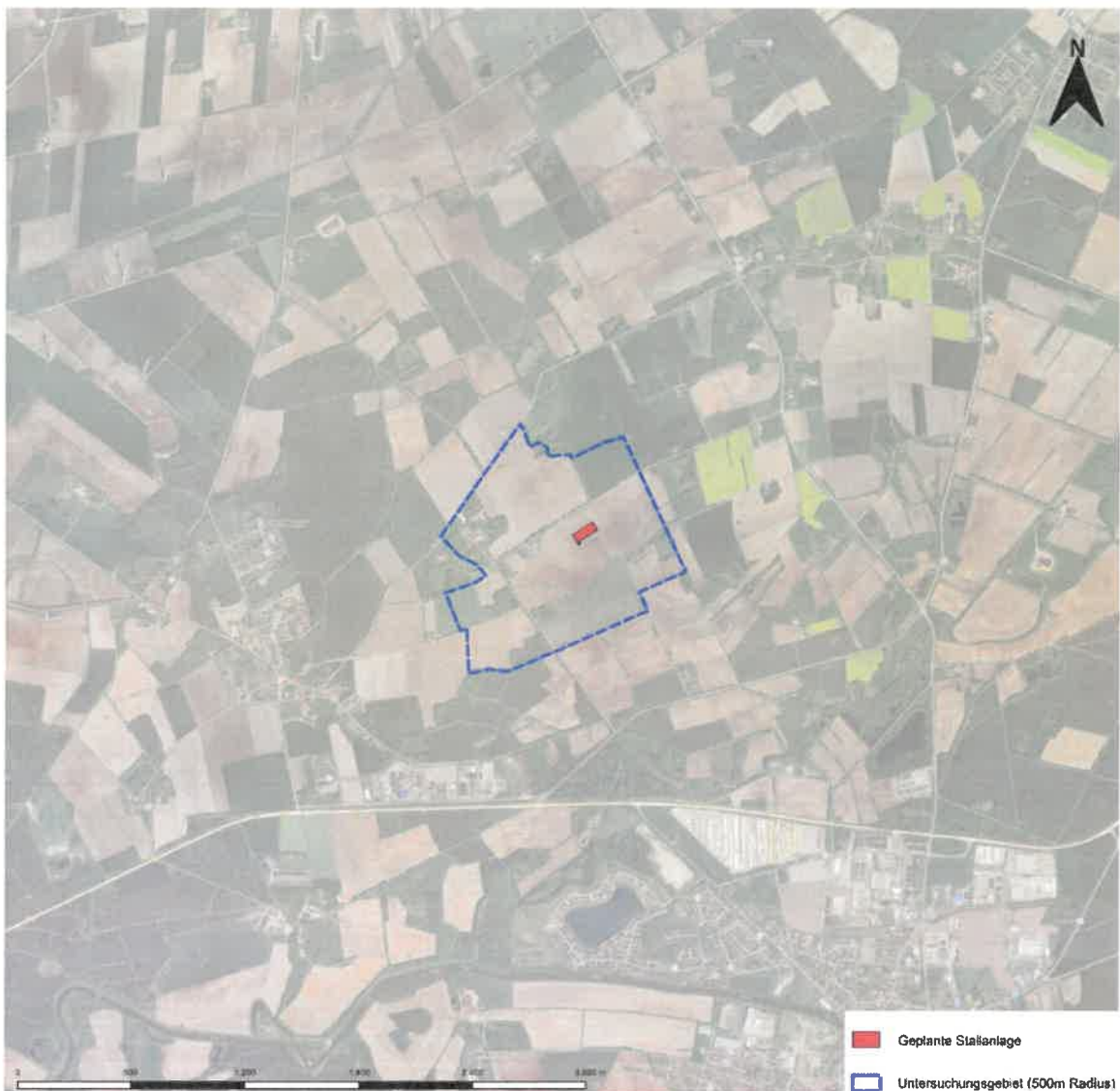


Abbildung 1: Lage der Planfläche im räumlichen Zusammenhang, (Google Maps, 2025)



Abbildung 2: Aktueller Lageplan des Bauvorhabens (Quelle: LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH Emsland, 06.11.2025)

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, da mit dem Bau einer Stallanlage Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind. Von diesen Eingriffen sind in aller Regel Arten betroffen, die nach § 7 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt gelten. Um die aktuelle Bestandssituation im Vergleich zu 2020 erfolgten Kartierungen zu erfassen, wurde vom Landkreis Emsland eine Validierung dieser vorhandenen Daten in Form von zwei Kontrollbegehungen gefordert.

### 1.1.1 Brutvögel Kontrollbegehungen 2025

Die Bestandserfassung der Brutvögel 2025 erfolgte im Rahmen von zwei Kontrollbegehungen am 19.04. und am 24.05.2025. Diese Vorgehensweise wurde in der Art von der Genehmigungsbehörde gefordert, um im Jahr 2020 erfolgte Erfassungen im selben Gebiet zu prüfen und ggfs. auftretende Veränderungen festzustellen. Die flächendeckende Erfassung wurde jeweils in der Tageslichtphase durchgeführt (Vgl. Tab. 1).

Dabei ist es für die Beurteilung der Betroffenheit nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010).

Alle gefährdeten und alle streng geschützten Arten wurden im Umkreis von 500 m um die Potenzialfläche reviergenau erfasst. Alle weiteren Arten wurden innerhalb des UG qualitativ dokumentiert und in Form einer Artenliste mit Statusangaben aufgeführt (Vgl. Tab.2). Bei den Begehungen wurde auf Besonderheiten dieser Arten geachtet (z. B. hohe Brutdichten / hohe Artenvielfalt auf betroffenen Ackerflächen / Heckenstrukturen). Die Revierkartierung erfolgte entsprechend den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Methodenstandards.

Da, wie von der Behörde gefordert, lediglich zwei Kontrollbegehungen stattfanden und keine vollständige Brutsaison kartiert wurde, konnte für sämtliche erfasste Arten lediglich eine Brutzeitfeststellung konstatiert werden.

Tabelle 1: Erfassungstermine der Kontrollbegehungen für Brutvögel 2025 (\*Legende)

Datum	Bewölkung	Temperatur (°C)	Windstärke (Bft)*	Bemerkungen
19.04.2025	3/8 – 5/8 bewölkt	9 – 12	0 – 2	
24.05.2025	3/8 – 6/8 bewölkt	7 - 10	1 - 2	

Legende		
Beaufortskala (Bft)	Windstärke	km/h
0	windstille, Flaute	< 1
1	leichter Zug	1-5
2	leichte Brise	6-11
3	schwache Brise	12-19
4	mäßige Brise	20-28
5	frische Brise	29-38
6	starker Wind	39-49
7	steifer Wind	50-61
8	stürmischer Wind	62-74
9	Sturm	75-88
10	schwerer Sturm	89-102
11	orkanartiger Sturm	103-117
12	Orkan	>117

## 1.2 Ergebnisse

### 1.2.1 Im UG erfasste europäische Brutvogelarten

In Tabelle 2 werden alle im Rahmen der Kontrollbegehungen 2025 im UG festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 2: Auflistung der festgestellten Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkun- gen
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	◇	◇	-				NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	V	*			●	GVA, BZF
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇	-			●	BZF
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*		A	●	NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	3	3		A	Anh. I	GVA, NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	●	BZF
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			●	BZF
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			●	BZF
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			●	BZF
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	-	SG		●	BZF
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-			●	BZF
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*			●	BZF
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			●	BZF
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	*	*	-			●	BZF
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*			●	BZF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			●	BZF
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			●	GVA, BZF
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	*			●	BZF
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*			●	BZF
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			●	BZF
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*			●	BZF

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkun- gen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			●	BZF
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*			●	BZF
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*			●	BZF
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*			●	BZF
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			●	BZF
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*			●	BZF
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	3	3	*			●	BZF
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			●	BZF
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			●	BZF
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*			●	BZF
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	*			●	BZF
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			●	BZF
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	V			●	BZF
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			●	BZF
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	*			●	GVA, BZF
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	-			●	BZF
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	*			●	BZF
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			●	BZF
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			●	GVA, BZF
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			●	BZF
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			●	BZF
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	V			●	BZF
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	*			●	BZF

#### LEGENDE

<b>Fett-Druck</b>	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
<b>RL D</b>	<b>Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STA HMER, P. SÜDBECK &amp; C. SUDFELDT 2020)</b>
<b>RL Nds</b>	<b>Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022)</b>
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):
0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)

	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht				
	2	Stark gefährdet				
	3	Gefährdet				
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)				
	V	Vorwarnliste				
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet				
	◇	Nicht bewertet				
<b>RL W</b>		<b>Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)</b>				
		Gefährdungskategorien der RL W:				
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)				
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht				
	2	Stark gefährdet				
	3	Gefährdet				
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)				
	V	Vorwarnliste				
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet				
	-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I <sup>w</sup> ) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)				
<b>D AV</b>		<b>Bundesartenschutzverordnung</b>				
	SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)				
<b>EG AV</b>		<b>EG-Artenschutzverordnung</b>				
	A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)				
<b>VS RL</b>		<b>Vogelschutzrichtlinie</b>				
	•	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL				
	Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)				
		<b>Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen</b>				
	BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht
	NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD	überfliegender Durchzügler
	Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung
	GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2				

(Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ BARTHEL & KRÜGER 2018)

Im Rahmen der Kontrollbegehungen 2025 wurden insgesamt 41 Vogelarten als Brutvögel mit dem Status Brutzeitfeststellung (vgl.2.1.2) im UG festgestellt. Drei Arten konnten lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgast erfasst werden.

Als streng geschützte Arten konnten Sperber, Rotmilan, Mäusebussard und Grünspecht ermittelt werden.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden, im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Stockente, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Feldsperling, Bluthänfling und Goldammer.

Potenzielle Reviermittelpunkte der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden, können jedoch fachlich nicht als tatsächliche Reviermittelpunkte oder Brutplätze gewertet werden.

Es wurden fünf regelmäßig auftretende Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen sind bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind, beobachtet (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugsanweisung für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)).

## 2 Fazit

Nach Durchführung der Kontrollbegehungen zur Bestandsituation der Brutvögel und dem Abgleich mit den Kartierungsdaten der Brutvogelerfassungen aus dem Jahr 2020 lässt sich herausstellen, dass es lediglich geringfügige Veränderungen bzw. Verschiebungen der Bestände zu geben scheint. Ein Großteil der 2020 festgestellten Arten konnten auch im Rahmen der 2 Begehungen 2025 nachgewiesen werden (siehe folgende Abbildung). Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass auch die eingriffsrelevanten Arten Wachtel und Feldlerche weiterhin im Bereich der nun nach Osten verschobenen Eingriffsfläche vorkommen.

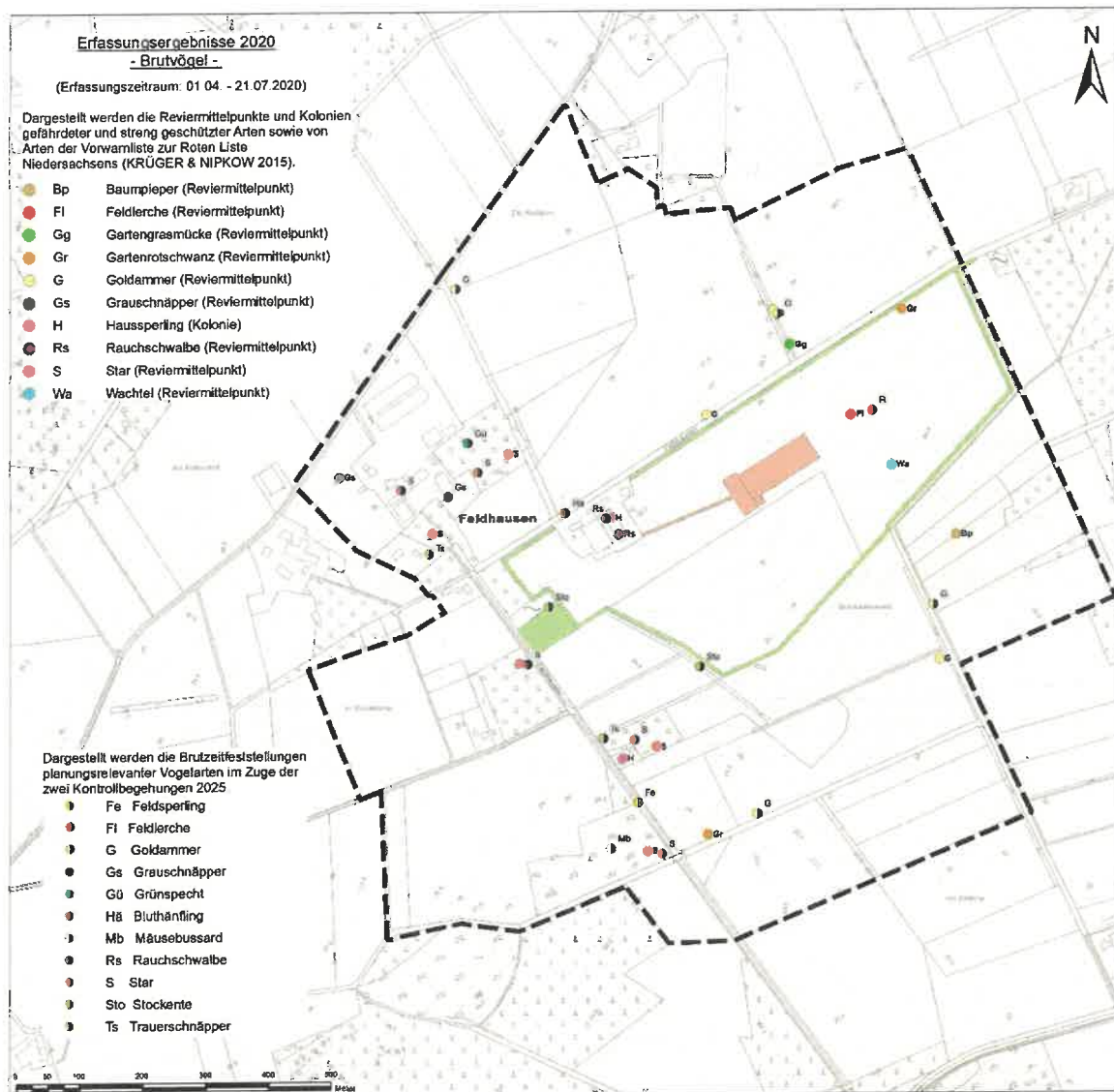


Abbildung 3: Übersicht Bestandsdaten 2020 und Brutzeitfeststellungen 2025

Die in der saP 2020 definierten Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend zwingend weiterhin zu beachten. Diese Maßnahmen werden hier wie folgt zitiert:

*„Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:*

- **Vermeidungsmaßnahme V1:** Die notwendigen Abrissarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- **Vermeidungsmaßnahme V2:** Vor Beginn der Abrissarbeiten sind alle betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.
- **Vermeidungsmaßnahme V3:** Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.
- **Vermeidungsmaßnahme V4:** Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.“

Darüber hinaus kommt es durch die angepasste, nach Osten verschobene und um eine Auslaufläche erweiterte Eingriffsfläche zu einer Beeinträchtigung je eines Wachtel- und Feldlerchenreviers.

Durch die mögliche Reduzierung und Anpassung der notwendigen Eingrünungspflanzungen (dies erfolgte in Absprache mit Frau Schulte von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland) konnte die negative Wirkung auf die nachgewiesenen Reviere auf ein Minimum reduziert werden. Aber eine Beeinträchtigung ist nach wie vor herauszustellen. Diese Beeinträchtigung ist durch eine entsprechende Maßnahme auszugleichen. Es ist vorgesehen auf dem Flurstück 59/3, Flur 8, Gemarkung Flechum (Lage siehe folgende Abbildung; Gesamtgröße ~2,5 ha) eine Acker- bzw. Sukzessionsbrache (Selbstbegrünung) zur Brutzeit der betroffenen Vogelarten vorzuhalten. Im Regelfall ist der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden sowie die mechanische Beikraut-Regulierung unzulässig (keine Bearbeitung während der Brutzeit März bis Juli). Insgesamt sollen 1 ha Brachefläche als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Reviere der Feldlerche und Wachtel angelegt werden und zur Brutzeit zur Verfügung stehen. Die Maßnahmenfläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort und ist gut geeignet, die herausgestellten Beeinträchtigungen auszugleichen.

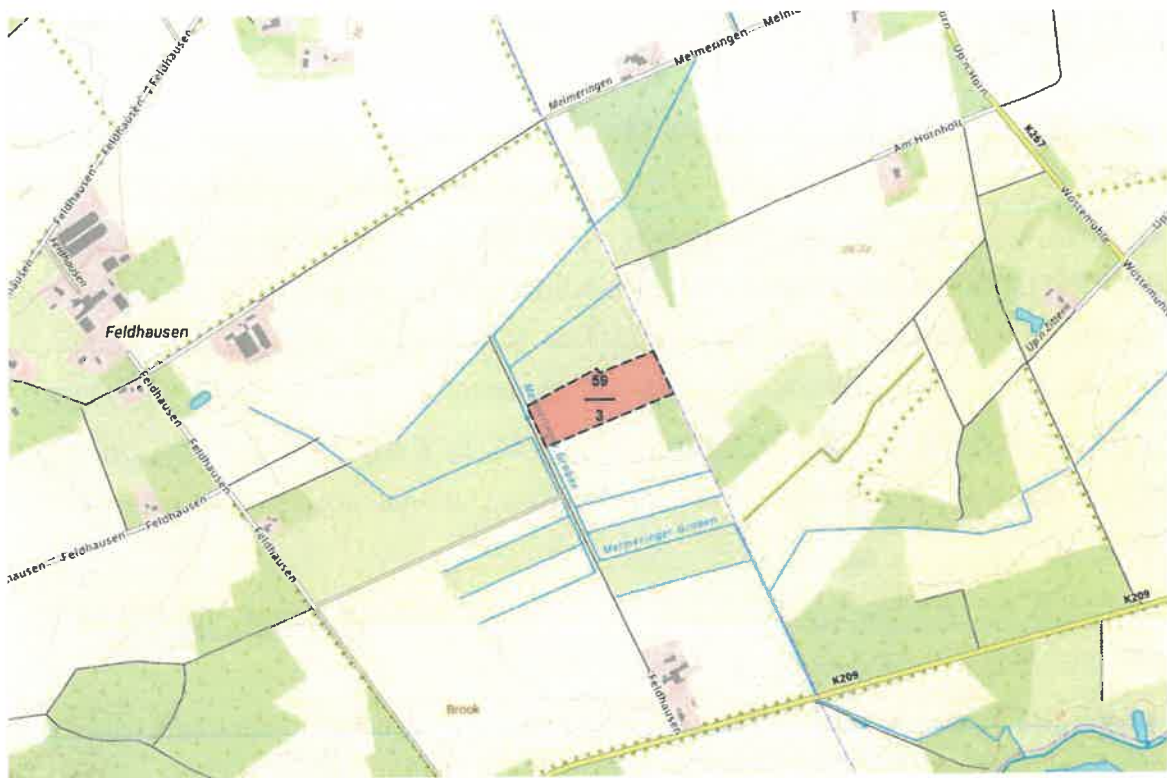


Abbildung 4: Lage der geplanten Ausgleichsmaßnahme

Die Lage der Brachfläche kann jährlich wechseln, muss aber im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Reviere liegen (Umkreis 2 km) und einen Abstand von etwa 100 m zu vertikalen Strukturen (z. B. Baumreihen, Baum-Strauchhecke, Wald, Gebäude) einhalten.

planungsbüro peter stelzer GmbH  
Grulandstraße 2  
49832 Freren  
Tel.: (05902) 503702-0  
Fax: (05902) 503702-33  
E-Mail: info@regionalplan-uvp.de  
www.regionalplan-uvp.de

*i.A. Inge Wille-Sorg*

(Dipl. Geogr. Peter Stelzer)

Freren, 16.01.2026

### 3 Literatur

**Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.**

ABMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.

BARTHEL, P.H.; BEZZEL, E.; KRÜGER, T.; PÄCKERT, M. & F.D. STEINHEIMER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56: 205-224.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 3. Bände.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein Handbuch über Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag, 1448 S.

BAUMANN, K., JÖDICKE, R., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, W., QUANTE, U. & SPENGLER, T. (Hrsg.) (2021): Atlas der Libellen in Niedersachsen/ Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen, Sonderband.

BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, R., JÖDICKE, R. & U. QUANTE (2020): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis - 3. Fassung, Stand 2020. - Inform. d. Naturschutz Niedersachsens 40, Nr. 1 (1/21): 3-37, Hannover.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, BLFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf ([www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm)).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.

BfN - Bundesamt für Naturschutz & BLAK Bund-Länder-Arbeitskreis (Hrsg.) (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als

Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). Stand: Oktober 2017

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann-Verlag, Radebeul: 272 S.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Prüfablauf. Stand: Februar 2020. 26 S., Augsburg.

BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.

BRAUN, M. & F. DIERTERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1: Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera) (Grundlagenwerke) (Deutsch) Gebundene Ausgabe – 4. August 2003, ULMER,

BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmaßnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. In: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 – 247.

DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kennzeichen - Gefährdung, Frankfurt.

DIETZ, M. (Hrsg.) (2013): Populationsökologie und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*. Beiträge zur Fachtagung in der Trinkkuranlage Bad Nauheim, 25.–26.02.2011, 344 Seiten.

DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.

DOERBINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J., SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, February 2007.

EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.

FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 43 (2007), 507 S.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, 800 S.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.

GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.

HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.

HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.

HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012, Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas, Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, DVD-ROM.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremen, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021 - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2 (2/2022): 111 - 174.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., SCHEIFFARTH, G. & BRANDT, T.: Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 4. Fassung, Stand 2020, Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 39. Jg., Nr. 2, 49-72 Hannover 2020.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48, Hannover.

LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Kurzbeschreibung der FFH-Arten und Vogelarten (<https://ffh-arten.naturschutzinformatio-nen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>)

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.

LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.

NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Online im Internet: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura

2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.

ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelgelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand: 30.09.2020, in: Berichte zum Vogelschutz 57/2020, S. 13-112

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).

STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.

TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere, Bd. 3, Bielefeld.

### Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

### Hinweise auf Internet-Adressen

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> (Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH- Richtlinie).

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=8038&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26) (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

## **4 Anhang**

Blatt Nr. 1 Ergebnisse der Kontrollbegehungen 2025

